

Antwort des Regierungspräsidiums Freiburg (Vorhabenträger) zu

TÖB Nr. 03**Gemeinde Weisweil****Stellungnahme vom 06.02.2020**

1. Kommunale Bauleitplanung und sonstige Planungen

Flächennutzungsplan

*Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Weisweil enthält im Planungsraum (dieser erstreckt sich auf Flächen inner- und außerhalb des Polders) Festsetzungen. Diese betreffen neben der Ortslage- u. a.*

- a) das Schützenhaus*
- b) die Sportanlagen (FCW und Tennis)*
- c) Kleingärten im Bereich Oberwörth und Haagmatte*
- d) den Bauhof mit Kläranlage*
- e) den Reitverein*

Es muss hinsichtlich aller dieser bestehenden oder der für die Zukunft absehbaren oder eingeleiteten Bauleitplanungen sichergestellt werden, dass diese keine Nachteile durch das Vorhaben erfahren. Es muss sichergestellt sein, dass auch diese Bereiche, ebenso wie die Ortslage von Weisweil mittels einer Grundwasserregulierung (Brunnen) geschützt werden. Die kommunale Entwicklung der Gemeinde Weisweil insgesamt darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei dem beantragten Vorhaben wurde der geltende Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt. Weitergehende Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde, wurden soweit möglich bereits in der Planung des Rückhalteraumes in den Grundzügen berücksichtigt. (SGm4A2)

Planungen, die außerhalb des Rückhalteraumes liegen, können grundsätzlich weiterhin - bei deren Genehmigungsfähigkeit - unter Berücksichtigung der Auswirkung des Betriebes des Rückhalteraumes umgesetzt werden. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen nur im unvermeidlich erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. (SGm4A5)

Kosten kommunale Bauleitplanung

Alle Kosten für die kommunale Bauleitplanung bezüglich der Verlegung oder Umplanung der Anlagen und alle Kosten, die aus der ggf. notwendigen Realisierung von funktionalen Ersatzeinrichtungen entstehen, müssen vollständig ersetzt werden. Ersetzt werden müssen zudem die insb. hierbei entstehenden erhöhten Kosten für den Einsatz der Verwaltung und die ebenfalls dazugehörige externe Rechtsberatung.

Sofern aufgrund vorhabenbedingter Auswirkungen Anpassungen der kommunalen Bauleitplanung erforderlich werden, erfolgt ein Kostenersatz für den ggf. anfallenden Aufwand zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 37 und 38 BauGB). Die Einzelheiten sollen in einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt werden. (SGm5A1)

Die Kosten für erhöhten Aufwand für die Stadtverwaltung als auch für Rechtsberatung sind nach der geltenden Rechtsprechung nicht erstattungsfähig. (SGm5A2)

Über die Festsetzungen im Flächennutzungsplan hinaus bestehen weitere für die gemeindliche Infrastruktur und deren künftigen Entwicklung wichtige Anlagen im und außerhalb des Polderraums:

f) die Bootshäfen

g) die Freizeitanlage „Bouleplatz“ (mit Spielflächen und zugehörigen Parkplätzen)

h) der Badensee mit Liegefläche, Steg und Zuwegung

i) der Kiosk am Rhein

j) das denkmalgeschützte Rheinwärterhaus mit Bunker samt Grundstück und Garten

k) der Bootsanleger der Gemeinde

Das Vorhaben beeinträchtigt ggf. durch geänderte Grundwasserstände oder andere Einwirkungen die kommunale Planungshoheit hinsichtlich dieser Anlagen.

f)

Bootshäfen

*Für die beiden **Bootshäfen** gilt, die geschaffene Infrastruktur der Vereine zum Betrieb der Anlagen muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)*

Der Betrieb und die Nutzung der vorhandenen Bootshäfen und -anleger sind weiterhin möglich. (SGm1A2)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

g)

Bouleplatz

*Für die Freizeitanlage "**Bouleplatz**" gilt, die geschaffene Infrastruktur des Vereins zum Betrieb seiner Sportanlagen einschließlich der Nutzung der zugehörigen Parkflächen muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)*

Der Bouleplatz einschließlich der zugehörigen Parkflächen liegt im Unterwasser der Staustufe Rhinau im bestehenden natürlichen Überflutungsgebiet des Rheins und wird bereits derzeit bei großen Hochwasserereignissen im Rhein überflutet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Rückhalteraums sind nicht zu erwarten, da die maximal auftretenden Überflutungshöhen unverändert bleiben. Aufgrund des zusätzlichen, aus dem Rückhalteraum von Süden zuströmenden Wassers, erhöht sich aber die Häufigkeit und Dauer der Überflutung des Platzes, der künftig im langjährigen Mittel an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen/Jahr nicht genutzt werden kann. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes

gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden. (SGm1A5)

h)

Badesee

*Für den **Badesee** mit Liegefläche und dazugehörigen Anlagen gilt, dass der See in seiner bisherigen Nutzung uneingeschränkt weiterhin erhalten bleibt. Dies gilt für die Höhe des Wasserspiegels als auch für die Wasserqualität (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)*

Der Badesee samt Liegewiese bleibt erhalten und ist bis auf die Flutungszeiten weiterhin nutzbar.

Die Nutzung als Badegewässer wird, auch unter Berücksichtigung der bereits heute stattfindenden zeitweisen Durchströmung mit Rheinwasser bei Hochwasser, bei Betrieb des Rückhalteraumes grundsätzlich erhalten bleiben.

Der Badesee kann heute wie künftig durch Flutungen kurzzeitig beeinträchtigt werden. Neben z.B. Geschwemmsel am Ufer können Überschreitungen der Referenzwerte der mikrobiologischen Parameter zu einem vorübergehenden Badeverbot führen. Nach Wiedererreichen des Status „ausreichende Qualität“ kann, nach Kontrolle durch das zuständige Gesundheitsamt, ein ggf. erforderliches Badeverbot i.d.R. nach 1 – 2 Wochen wieder aufgehoben werden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS Kap. 5.3.2.1.3.3).

Derzeit erfolgt im Zeitraum Mai – September bereits eine monatliche Gütemessung der Badewasserqualität. Für eine eventuelle vorhabenbedingte Verdichtung der für einen Badesee erforderlichen regelmäßigen Qualitätsuntersuchungen anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Daten werden auf der Homepage der LUBW regelmäßig aktualisiert. (SGm1A3)

i)

Kiosk

*Der **Kiosk am Rhein** ist ein bekanntes und beliebtes Kurzerholungsgebiet und eine in der Region bekannte Anlaufstelle. Die vollständige Erhaltung und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur des Kiosks einschließlich der umgebenden Parkmöglichkeiten muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. Hier geht es auch um den Erhalt von Arbeitsplätzen. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)*

Dies gilt jeweils auch für die Erreichbarkeit sämtlicher Anlagen während aller Betriebszustände des Vorhabens, also auch für einen möglichen Rückstau aus dem Rhein und für Gefährdungen durch Hochwasser und dem damit evtl. verbundenen Anstieg oder der Absenkung des Grundwassers. Die Erreichbarkeit aller Anlagen muss auch während der Bauphase gewährleistet sein.

Der Betrieb und die Nutzung des Kiosks am Rhein sind weiterhin möglich. Nur während der Flutungen zum Hochwasserrückhalt ist der Zugang aus Sicherheitsgründen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. (SGm1A4)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

j)

Rheinwärterhaus

*Das **Rheinwärterhaus** mit Bunker samt Grundstück soll einem Durchlassbauwerk (BW 6.32) weichen. Die Gemeinde hatte für dieses Gebäude touristische Planungsabsichten in Form eines Infopunktes zum Auenwald und zu den Kriegsgeschehnissen des 2. Weltkrieges. Das Gebäude bietet sich als Museum an. An die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in diesem Bereich war ebenfalls gedacht. Die Gemeinde hat in die Erhaltung des Gebäudes investiert. Das Gebäude ist derzeit für eine Wochenendnutzung vermietet. Vorrangig soll geprüft werden, ob dieser Bereich so erhalten und genutzt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, sind für die geschilderten Planungsabsichten der Gemeinde adäquate Alternativen zu schaffen. Eine reine monetäre Entschädigung ist nicht ausreichend und behindert die Gemeinde erheblich in ihrer bauleitplanerischen Entwicklung. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 3.)*

Am Standort des Rheinwärterhauses bestehen planungsrechtlich erhebliche Restriktionen. Das Rheinwärterhaus (oder „altes Zollhaus“) liegt im Außenbereich in einem rechtlich geschützten Überschwemmungsgebiet bzw. in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmegewährung.

Ein Erhalt des Gebäudes wurde im Zuge der Planungen geprüft und ist aufgrund des geplanten Durchlassbauwerks und der erforderlichen Erhöhung der Rheinstraße nicht möglich (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.7.3).

Ersatzansprüche im Sinne einer Schaffung oder Ermöglichung planerischer Alternativen können für nicht konkretisierte Planungsabsichten, die zudem einen Standort mit planungsrechtlichen Restriktionen betreffen, grundsätzlich nicht beansprucht werden.

Der Vorhabenträger befindet sich mit der Gemeinde Weisweil in Gesprächen über eine mögliche Mitnutzung des benachbarten Betriebshofes Weisweil des Regierungspräsidiums für einen gemeinsamen Infopunkt.

k)

Bootsanleger

*Für den **Bootsanleger** der Gemeinde gilt ebenfalls, dass die geschaffene Infrastruktur zum Betrieb der Anlage vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden muss. (Weiteres hierzu auch unter Punkt 6.)*

Der Betrieb und die Nutzung der vorhandenen Bootshäfen und -anleger sind weiterhin möglich. (SGm1A2)

Fortschreibung Flächennutzungsplan

*Weiterhin sind der Stand der Bauleitplanung und die **Fortschreibung des Flächennutzungsplans** mit den geplanten Flächen für Wohn- und Gewerbebebauung der Gemeinde zu berücksichtigen. Diese besteht in Folgendem neben dem gesamten bebauten Ortsbereich und bestehenden Baugebieten auch aus den noch geplanten Flächen wie in der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans definiert.*

Diese besteht in Folgendem:

Anstehende Baugebiete:

- W9 "Obere Mühle" (WA)
- W6 "Kreuzacker" (SO/MI)

Zusätzlich sind folgende Flächen im neugefassten Flächennutzungsplan enthalten:

- W 1 Wohnen - Anwenden
- W 3 Gewerbe - Heuweg II

Es muss hinsichtlich aller dieser bestehenden oder künftigen absehbaren oder eingeleiteten Bauleitplanungen sichergestellt werden, dass diese keine Nachteile durch das Vorhaben erfahren. Alle genannten Baugebiete müssen ebenso wie die Ortslage von Weisweil mittels einer Grundwasserregulierung (Brunnen) geschützt werden.

Die in Anlage 1 der Antragsunterlagen, Kap. 7.10 beschriebenen Schutzmaßnahmen werden zusätzliche schadbringende Grundwasseranstiege durch den Betrieb des Rückhalteraaumes innerhalb ausgewiesener Baugebiete verhindern. (TFI2A1)

Neu auszuweisende Baugebiete müssen unter Berücksichtigung der künftigen Grundwasserstände geplant und gebaut werden. (SGm3A1)

Kommunale Entwicklung

Die kommunale Entwicklung der Gemeinde Weisweil insgesamt darf nicht beeinträchtigt werden. Diese hängt in hohem Maße auch von ihrer Umgebung ab. Als Naherholungsziel ist in diesem Zusammenhang der gesamte Rheinauenwald mit Infotafeln, Grillstellen, Rastmöglichkeiten und sonstigen Anlagen in seiner Nutzung beeinträchtigt bzw. kann nicht benutzt werden. Der geplante Polderraum und die umliegenden Rheinauenwälder haben aber eine wichtige Erholungsfunktion für die hier lebenden Menschen. Dieser Raum droht durch die Häufigkeit und Unvorhersehbarkeit der Flutungen praktisch vollständig und nicht wiederherstellbar seine Erholungsfunktion zu verlieren.

Der Rückhalteraum bleibt auch zukünftig für die Erholungssuchenden im langjährigen Mittel an rd. 345 Tagen im Jahr frei zugänglich. Die Zugänglichkeit ist lediglich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen/Jahr nicht gegeben. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG sowie auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden und wurden vom UVS-Gutachter als nicht erheblich bewertet. Gemäß der Beurteilung der zum Antrag vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie wird der Auwald im Plangebiet durch die vorgesehenen Überflutungen aufgewertet, denn er wird sich wieder einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Durch diese Entwicklung und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlagen, LBP Kap. 9) wird der Rheinauenwald weiterhin seine Erholungsfunktion erfüllen können. (OMe2O5)

Bedeutung Rheinwald, Tourismus

*Hinzuweisen ist im Besonderen auf die **Bedeutung des Rheinwaldes** als Erholungsraum, genauso wie auf die Bedeutung der Landwirtschaft, dort insbesondere der Sonderkulturen. Die Gemeinde Weisweil hat auch die **Verbesserung des Fremdenverkehrs** wegen des Naherholungsraums im Blick. Dieser soll u. a. über das Naturschutzgebiet, mit der einmaligen Artenvielfalt (Flora und Fauna), den Skulpturenpfad, den Obstinformationspfad, den Rheintalradweg "Velo Route" entlang des Rheinufer und der Rheinstraße, das Rheinwärtlerhaus, das Teilstück des "Badischen Jakobswegs" nach Santiago de Compostella u. a. auf- und ausgebaut werden.*

Die Gemeinde verfolgt dabei folgende kommunale Einzelziele:

- *die touristische Entwicklung und den Ausbau des Erholungsraumes Weisweil,*
- *die Steigerung der Wohnqualität durch Erweiterung des Angebots an Sport- und Freizeitaktivitäten im Wald für Einwohner und Besucher,*
- *die Erweiterung des Freizeitangebotes für den Fremdenverkehr als zusätzliche Einnahmequelle, dies besonders mit Blick auf den Rückgang der Einnahmen aus der Landwirtschaft,*
- *die Bindung der Jugend an das Gemeindegebiet durch Erhöhung des örtlichen Freizeitangebotes und die Bildung von tragenden Strukturen,*
- *das Ordnen des Nebeneinanders von Freizeit- und Erholungsaktivitäten einerseits und der Belange des Naturschutzes andererseits.*

Angestrebt wurde und wird, die Rheinauen als Naturerholungsraum noch mehr erlebbar zu machen, nicht zuletzt anhand einer naturverträglichen Infrastruktur. Die Wälder sollen in ihrem Bestand als Erholungsraum dauerhaft gesichert werden.

Diesen aufgeführten Zielen der Gemeinde steht der Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes nicht entgegen. (SGm4A4)

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinliegengemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neuried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe2O7)

Campingplatz

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Fläche für einen Campingplatz gestrichen wurde. Ein möglicher Ersatz sollte entlang der Rheinstraße in Höhe des "Rheinwärterhauses" oder auf der Fläche zwischen diesem und den Gebäuden der Wasserwirtschaft geschaffen werden. Diese Planungsziele sind nun durch das Vorhaben in Frage gestellt.

Der zwischen dem „Rheinwärterhaus“ und den Gebäuden der Wasserwirtschaft liegende schmale Geländestreifen, der sich außerhalb des NSG, der Natura-2000 Gebietsgrenzen und außerhalb der o.g. Überschwemmungsgebiete befindet, wird auch künftig nicht überflutet und steht grundsätzlich einer Nutzung vorbehaltlich einzuholender Genehmigungen zur Verfügung.

Planungshoheit

Die Gemeinde Weisweil möchte darauf hinweisen, dass die kommunale Entwicklungsplanung in all diesen genannten Punkten durch das Planfeststellungsverfahren erheblich behindert ist bzw. eine derartige Entwicklung verhindert wird.

Insgesamt ist Folgendes zu sehen:

Durch das Vorhaben werden in großem Umfang aus bauleitplanerischer Sicht für die Entwicklung der Gemeinde wichtige Flächen in Anspruch genommen und stehen einer übergeordnet betrachteten, weiteren kommunalen Entwicklung damit nicht oder nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die bauleitplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind bereits heute auf das Äußerste eingeschränkt:

Das Naturschutzgebiet "Rheinniederung Wyhl-Weisweil", FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach", das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler", Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und nicht zuletzt das Ramsar-Gebiet "Oberrhein" engen die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten bereits jetzt massiv ein. Durch das Vorhaben werden weitere Flächen durch die Gefahr von erhöhten Grundwasserständen und Überflutungen einer Nutzung weitgehend oder ganz entzogen. Aufgrund der schon bestehenden planerischen Strukturprobleme ist dies im Rahmen der kommunalen Planungshoheit nicht hinzunehmen.

Bei dem beantragten Vorhaben wurde der geltende Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt. Weitergehende Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde, wurden soweit möglich bereits in der Planung des Rückhalteraumes in den Grundzügen berücksichtigt. (SGm4A2)

Planungen, die außerhalb des Rückhalteraumes liegen, können grundsätzlich weiterhin - bei deren Genehmigungsfähigkeit - unter Berücksichtigung der Auswirkung des Betriebes des Rückhalteraumes umgesetzt werden. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen nur im unvermeidlich erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. (SGm4A5)

Grundsätzlich liegt eine Beeinträchtigung der Planungshoheit nur vor, wenn ein durch staatliche Behörden zugelassenes Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist durch die vorliegende Planung nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht gegeben. (SGm4A1)

2. Gefährdungen der Ortslage

Grundwasserbrunnenanlage

*Besonders die tief liegenden Bereiche der Ortslage von Weisweil werden durch im Rahmen des Vorhabens ansteigende Grundwasserstände oder umgekehrt durch die geplante künstliche Absenkung der Grundwasserstände gefährdet. Die Ortslage muss deshalb mit einer mehr als nur ausreichenden Anzahl von **Grundwasserbrunnenanlagen** geschützt werden.*

Mit den beantragten und in Anlage 1 der Antragsunterlagen, Kap. 7.10, beschriebenen Schutzmaßnahmen werden zusätzliche schadbringende Grundwasseranstiege durch den Betrieb des Rückhalteraumes wirksam verhindert. (TGb1A1)

Für die Bemessung der Anlagen der Grundwasserhaltung wurde auf der sicheren Seite liegend die Kombination von zwei statistisch unabhängigen Extremereignissen, einer langanhaltenden Vollfüllung des Rückhalteraumes (bei einem Abfluss im Rhein von 4.500 m³/s) mit dem 2-tägigen Bemessungsniederschlag von 104 mm, der im Mai 1983 auftrat, überlagert. Dieser Niederschlag vom Mai 1983 die höchsten bisher beobachteten Grundwasserstände erzeugt. (TFI2A8)

Die Anzahl der erforderlichen Schutzbrunnen ergibt sich aus den mit dem Grundwassermodell berechneten und dimensionierten Grundwasserentnahmen. Zusätzlich wurden die festinstallierten Anlagenteile wie Rohrleitungen und Brunnen mit einem Sicherheitszuschlag von 20% auf die mit dem Grundwassermodell berechneten Bemessungsgrößen geplant. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind den Antragsunterlagen in den Anlagen

23.3.9, den Anlagen 23.3.5. und 23.3.6 sowie den Anlagen 23.3.10 zu entnehmen.
(TGb1A3)

Beweissicherung zum Zustand aller Gebäude, Geländeabsenkung

*Die Gemeinde Weisweil fordert eine flächendeckende **Beweissicherung zum Zustand aller Gebäude** in der Ortslage. Die enge Begrenzung auf einen kleinen Umkreis rund um die Brunnenstuben herum ist gänzlich unzureichend. Es geht hier um Vorsorge vor Großschäden.*

*Der Vorhabenträger muss generell sicherstellen, dass durch den Betrieb aller Anlagen zum Polder keinerlei Schäden an Gebäuden, aber auch Wegen/Straßen und der Leitungsinfrastruktur der Gemeinde entstehen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass sich keine **Geländeabsenkungen** im weiteren Einzugsbereich der geplanten Grundwasserbrunnen bilden. Als Einzugsbereich der Brunnen muss dabei die gesamte Ortslage ohne Einschränkungen gelten.*

Durch Anzahl, Lage und Dimensionierung und technische Ausführung der Brunnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist gewährleistet, dass es weder zu Schäden an Gebäuden noch zu Geländeabsenkungen kommt. (TGb2A2)

Von Seiten des Vorhabenträgers ist für die Schutzmaßnahmen im Bereich der Ortslagen folgende Beweissicherung vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht; Kap. 9.1.3):

Wie bei Bauvorhaben im Untergrund üblich, erfolgt durch einen Sachverständigen eine Aufnahme der Gründungstiefe und des Zustandes der vorhandenen baulichen Substanz von Gebäuden und Anlagen, die innerhalb eines Radius von 15 Metern um die Grundwasserhaltungsbrunnen liegen.

Nach wenigen Metern Abstand zum Brunnen ist die Strömungsgeschwindigkeit des Grundwassers so gering, dass ein Einfluss auf das anstehende Korngefüge ausgeschlossen werden kann. Auf der sicheren Seite liegend ist mit 15 Metern ein Vielfaches dieses Abstandes gewählt worden. (TGb2A4)

Beweissicherungen erfolgen dort, wo unmittelbare Auswirkungen aus fachtechnischen Gründen denkbar sind. Eine flächendeckende Beweissicherung ist nicht erforderlich. (SGm3A2)

Lärmbelästigungen

*Weiterhin müssen jegliche **Lärmbelästigungen** durch den Betrieb der Brunnen und Pumpenanlagen ausgeschlossen sein.*

Siehe Antragsunterlagen Anlage 1, Erläuterungsbericht Kap 7.10:

„Aufgrund der gewählten konstruktiven Gestaltung der Brunnen und der Tatsache, dass die Pumpen unter Wasser sind, ist eine Lärmemission in die benachbarten Häuser und über Straßenniveau ausgeschlossen. Dies wird im Bereich der vorhandenen Grundwasserhaltung der Stadt Kehl, die seit rund 30 Jahren im Dauerbetrieb läuft, bestätigt.“

Die TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, wird eingehalten. (TMe1A2)

Zwei redundante Antriebssysteme

*Alle Anlagen, insbesondere diejenigen, die der Sicherheit der Ortslage dienen, sind in Form von mindestens **zwei redundanten Antriebssystemen** auszustatten.*

Im Falle einer akuten Gefahrenlage können die Wasserspiegellagen im Rückhalteraum durch Schließen der Einlassbauwerke jederzeit abgesenkt werden. Hierfür besitzen die drei teilweise mehrzügigen Einlassbauwerke mehrere unabhängig voneinander verschließbare Verschlussebenen, die motorbetrieben aber auch handbetrieben verschlossen werden können. Damit wird ein jederzeit sicherer Betrieb des Rückhalteraumes gewährleistet. (TFI1A2)

Durch die geplante zweiseitige Stromversorgung aus zwei übergeordneten Netzen des Energieversorgers wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, die den Betrieb der Schutzmaßnahmen zur Grundwasserhaltung ermöglicht, gewährleistet (siehe Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht Kap. 6.6 Betriebssicherheit). (TFI2A3)

Stromversorgung

*An allen Anlagen sind sowohl zwei vollständig voneinander unabhängige **Stromversorgungen** über das Netz aber auch ein hochwassersicherer lokaler Notstrombetrieb einzurichten.*

Die geplante Stromversorgung ist in Anlage 1, Erläuterungsbericht; Kap. 7.12.2 beschrieben:

„Der Vorhabenträger wird ein sogenanntes kundeneigenes Mittelspannungsnetz für den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil einrichten. Dieses Mittelspannungsnetz ist an mehreren unabhängigen 20 KV-Mittelspannungsnetzen des überregionalen Energieversorgungsunternehmens angeschlossen. Diese werden wiederum über unabhängige 110 KV-Netze versorgt, sodass eine unabhängige, zweiseitige Einspeisung gewährleistet werden kann. Sollte eine Trafostation ausfallen, ist die Stromversorgung des kundeneigenen Mittelspannungsnetzes gesichert. Aus dem kundeneigenen Mittelspannungsnetz werden über Trafostationen die Niederspannungsnetze der Schutzmaßnahmen versorgt. Diese wiederum werden mit Ringstrukturen angelegt, sodass auch im Niederspannungsnetz eine zweiseitige Stromversorgung gewährleistet werden kann.“

Da die Stromversorgung aufgrund der Anschlussgegebenheiten der Netze-BW aus zwei überörtlichen getrennten Mittelspannungssystemen erfolgt, ist eine zweiseitige unabhängige Stromversorgung für die zu schützenden Ortslagen gewährleistet.

Eine zusätzliche Notstromversorgung der Schutzmaßnahmen ist aufgrund der vorgesehenen zweiseitigen Stromversorgung nicht erforderlich. (TFI2A4)

Notstrombetrieb

*Im Falle eines Netzausfalls muss der **Notstrombetrieb** automatisch erfolgen.*

Durch die geplante Stromversorgung der Schutzmaßnahmen aus zwei übergeordneten Netzen des Energieversorgers wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung gewährleistet. Ein lokaler automatischer Notstrombetrieb ist aufgrund der technischen Ausführung der Stromversorgung nicht erforderlich. (TFI2A5)

Es muss zudem jederzeit jede Anlage auch vor Ort geschaltet und betrieben werden können.

Die Einlassbauwerke, jeder Brunnen der Grundwasserhaltung und das Pumpwerk Weisweil werden mit einer Vorort-Steuerung ausgestattet. (TFI2A6)

Der Betrieb der Anlagen muss auch im großen Störfall sichergestellt sein, d.h. auch bei eigener Überflutung funktionstüchtig bleiben.

Alle Anlagen werden entsprechend der einschlägigen DIN-Normen ausgelegt. (TFI2A7)

Die Anlagen sind in ihrer Zahl, Anordnung und Leistung so auszulegen, dass sie in der Lage sind, den größtmöglichen Retentionsfall - auch im Falle eines Zusammentreffens des 200-jährigen Bemessungs-Rheinhochwassers mit einem 100-jährigen örtlichen Niederschlagsereignis - zu bewältigen und Überflutungen der Ortslage zu unterbinden.

Für die Bemessung der Anlagen der Grundwasserhaltung wurde auf der sicheren Seite liegend die Kombination von zwei statistisch unabhängigen Extremereignissen, einer langanhaltenden Vollfüllung des Rückhalterraumes (bei einem Abfluss im Rhein von 4.500 m³/s) mit dem 2-tägigen Bemessungsniederschlag von 104 mm, der im Mai 1983 auftrat, überlagert. Dieser Niederschlag vom Mai 1983 die höchsten bisher beobachteten Grundwasserstände erzeugt. (TFI2A8)

Dammsicherheit

*Darüber hinaus wird die **Dammsicherheit** entlang des Polderraums in Frage gestellt. Bei einem Dambruch oder einer technischen Störung würde im Polderbetrieb die Ortslage unter Umständen geflutet zumindest aber erheblich beeinträchtigt.*

Eine Beeinträchtigung der Ortslage infolge einer technischen Störung oder eines Dambruches ist nicht zu befürchten. Auf Grundlage der angewandten DIN-Normen ist nach Ertüchtigung des Hochwasserdammes IV eine ausreichende Dammsicherheit gewährleistet. Die Ertüchtigung des vorhandenen Hochwasserdammes IV erfolgt konkret entsprechend der geotechnischen Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Überflutungshöhen ergeben.

Die Wasserspiegellagen im Rückhalterraum können durch Schließen der Einlassbauwerke jederzeit abgesenkt werden. Hierfür besitzen die drei teilweise mehrzügigen Einlassbauwerke mehrere unabhängig voneinander verschließbare Verschlussebenen, die motorbetrieben aber auch handbetrieben verschlossen werden können. Damit wird ein jederzeit sicherer Betrieb des Rückhalterraumes gewährleistet. (TFI1A1)

Grundwasserhaltung außerhalb Einsatzzeiten

Hervorzuheben ist Folgendes: Sämtliche Brunnen bzw. Grundwasserhaltungen des Vorhabens müssen vom Land der Gemeinde auch für andere Retentions- bzw. Hochwasserfälle außerhalb des Betriebszwecks des Polders zur Verfügung gestellt werden samt den zugehörigen wasserrechtlichen Zulassungen.

Der Betrieb der Schutzmaßnahmen und die Grundwasserentnahme sind im laufenden Planfeststellungsverfahren beantragt. Die hierzu angestrebte Erlaubnis ist an den Antragsteller und den vorhabenbedingten Betriebsumfang gebunden. Die Nutzung der Grundwasserhaltungsanlagen durch die Gemeinden ist bei Kostenübernahme grundsätzlich möglich. Eine über den Betrieb des Rückhalterraumes gewünschte Grundwasserentnahme muss jedoch in einem gesonderten Verfahren der Gemeinde als Antragsteller von der Genehmigungsbehörde genehmigt werden.

Für den Fall, dass die Gemeinden die Grundwasserentnahme außerhalb der Einsatzzeiten des Rückhalteraaumes beantragen, sind die Kriterien für diesen Einsatz der Grundwasserhaltung in enger Abstimmung mit dem RP zu entwickeln und eine für diesen Einsatz spezifische Betriebsanweisungen zu erstellen. (SGm3A3)

3. Kommunale Einrichtungen und kommunales Eigentum

Verfügbarkeit und Inanspruchnahme kommunaler Flächen

Kommunales Eigentum oder kommunale Rechte an Straßen, Brücken und Wegen (landwirtschaftlich und forstlich) sowie an Leitungsinfrastruktur im Planungsraum, an Waldflächen, an Gewässern und an Anlagen (z.B. Rheinwärterhaus) werden in Mitleidenschaft gezogen, d.h. sie gehen verloren oder werden in der Funktionsfähigkeit massiv beeinträchtigt oder rechtlich belastet (evtl. durch Dienstbarkeiten). Sie sind damit für die Gemeinde mindestens nicht mehr frei verfügbar.

*Die **Verfügbarkeit** von kommunalen Flächen wird zusätzlich durch die Inanspruchnahme für forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben beeinträchtigt.'*

*Die **Inanspruchnahme** von kommunalem Eigentum muss minimiert werden, d.h. nur die wirklich zwingend erforderlichen Flächen dürfen in Anspruch genommen werden. Für diese müssen vorrangig Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen bereitgestellt oder sofern nicht möglich, eine hinreichende Entschädigung bezahlt werden.*

Die vorliegende Planung berücksichtigt das Minimierungsgebot. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen und nur, wenn unvermeidbar, private Flächen in Anspruch genommen. Für die zwingend erforderlichen Flächeninanspruchnahmen sind Grunderwerb oder Entschädigungen vorgesehen. (SGm4A7)

Sperrung gemeindlicher Wald- und Freiraumbereich

*Der **gemeindliche Wald- und Freiraumbereich** im geplanten Polder ist ein zentraler Bestandteil der Infrastruktur für die Erholung der Bevölkerung. Es ist zu befürchten, dass seine Nutzbarkeit in sehr großem zeitlichem und räumlichem Umfang durch das Vorhaben eingeschränkt wird.*

Es wird befürchtet, dass die geplanten Sperrungen des Gebiets bereits bei "ökologischen Flutungen" erfolgen, bei denen es "möglich" erscheint, dass die eingeleitete ansteigende Wassermenge eine Sperrung erforderlich machen könnte.

In diesem Falle erstrecken sich die Zeiten der Sperrungen und der fehlenden Nutzbarkeit des Rheinwaldes nicht allein auf die "reinen" rechnerischen Zeiten für "ökologische Flutungen" und Retentionen, sondern auf weitere erhebliche Zeiten davor und danach.

In Kombination damit wird befürchtet, dass sich die Flutungsereignisse auf mehrere, unvorhersehbare, zeitlich getrennte Blöcke im Jahr verteilen werden. Damit ist mit Sperrungen an weitaus mehr als "nur" 19 oder gar über 56 Tage im Jahr (durchschnittlich) zu rechnen.

Sollte dieser Fall eintreten, ist aufgrund der zusätzlich zu sehenden Unvorhersehbarkeit der Sperrungen eine vollständige "Entwöhnung" vom Rheinwald, insbesondere durch Erholungssuchende aber auch durch den Forst, zu erwarten. Gleiches gilt für alle Einrichtungen und Forstwege die von der Zugangsmöglichkeit zum geplanten Polderraum abhängig

sind. Schon aus diesem Grund fordert die Gemeinde Weisweil die Planungsalternative "Schlutenlösung".

Der Wald- und Freiraumbereich im beantragten Rückhalteraum bleibt auch zukünftig für die Erholungssuchenden im langjährigen Mittel an rd. 345 Tagen im Jahr frei zugänglich. Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen wird der Rückhalteraum, mit Ausnahme der Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen, grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. Für diesen Zeitraum werden in Abstimmung mit den betroffenen Gemarkungsgemeinden durch den Vorhabenträger Umleitungs- und Alternativwege in hochwassersicherem Gelände ausgewiesen. (OMe2O1)

Die von dem jeweiligen Flutungsereignis betroffenen Wege werden mittels vor Ort installierter Drehschranken gesperrt. Somit ist die Rüstzeit vor Beginn einer Flutung vernachlässigbar gering (ca. 2-3 Stunden).

Die durch den Betrieb des Rückhalteraaumes betroffenen Wege werden nach Beendigung der jeweiligen Flutung kontrolliert. Anschließend werden die Wege ohne Reinigungsbedarf unverzüglich freigegeben. Die restlichen Wege bleiben bis nach Abschluss der Reinigungsarbeiten gesperrt und werden zeitnah wieder in den vorherigen Zustand versetzt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 11.1). Kurze Flutungen verursachen in der Regel keine Aufräumarbeiten. (OMe2O2)

a)

Straßen, Wege, Brücken und Stege

*Im Rheinwald sind alle vorhandenen **Straßen und Wege** funktionsfähig und in einem guten Zustand. Sie sind in dieser Qualität zu erhalten. Sämtliche im Polderraum befindlichen **Brücken und Stege** sind entgegen der bisherigen Planung neu zu bauen und so auszubilden, dass ein Unter-/Hinterspülen bei ökologischen Flutungen oder im Polderbetrieb ausgeschlossen wird. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht muss beim Vorhabenträger liegen, da die Gemeinde Weisweil die Beweislast bei Schäden nicht tragen will.*

Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht bzgl. der gemeindeeigenen Wege verbleiben auch künftig bei der Gemeinde. Hiervon ausgenommen sind durch den Betrieb des RHR bedingte Absperrungen, Aufräum-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, die dem Land obliegen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht Kp. 11.1). Die Regelung der Einzelheiten hierzu (auch zur Beweissicherung) wird vor Inbetriebnahme des RHR in einer Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde angestrebt. (SGm6A8)

Ein Neubau sämtlicher Brücken und Stege ist nicht erforderlich. Der Zustand der voraussichtlich für den Bau des RHR in Anspruch genommenen Wege und Straßen ist von der Gemeinde und dem Land vor Baubeginn einvernehmlich festzustellen. (TIn1A3)

Forstwege

***Forstwege** sind in ihrer Funktion zu erhalten und wieder zu befestigen, nach Status quo und nicht nur im Bedarfsfall. Als Kompensation für die zu erwartenden Nutzungseinschränkungen sind zusätzliche Forst- und Wanderwege sowie dazugehörige Anlagen (Brücken, Stege, Ruhe- und Rastplätze etc.) zu schaffen, die auch im Flutungsfall einen möglichst weitläufigen Zugang zum Wald und zum Rheinufer ermöglichen.*

Soweit Wege neu oder wiederhergestellt werden, ist aufgrund der Erfahrungen anderer Polder darauf zu achten, dass diese auch einen mit Fahrrädern befahrbaren feinkörnigen Belag erhalten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des forstlichen Wegenetzes werden entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Wege und in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer behoben. (SFo1A1)

Für die zeitweisen Einschränkungen der Begehbarkeit des Rückhalteraums sind binnenseitig Maßnahmen – hier der Neubau von Wegen und Stegen westlich Weisweil - für die künftige Erholungsnutzung vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 24, LBP Kap. 9). U.a. ist die Anlage eines Gießenweges entlang der binnenseitigen Gewässer im Waldbereich nördlich der Weisweiler Rheinstraße geplant. (OMe2A4)

b)

Trinkwasserversorgung

*Durch den Betrieb des Vorhabens darf die **gemeindliche Trinkwasserversorgung** nicht beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Versorgungsbrunnen weder in der Entnahmemenge noch in der Wasserqualität, weder durch erhöhte Grundwasserstände, noch durch vom Rhein rückströmendes oder abgesenktes Grundwasser oder gar durch Überflutung durch eines der Nebengewässer des Rheins beeinträchtigt werden.*

In Bezug auf vorhandene Trinkwasserbrunnen ist im Wege der Beweissicherung und des Monitorings, und zwar bereits ab Beginn der Baumaßnahmen der bauliche Zustand der Tiefbrunnen und die Qualität des Wassers beweissicher festzustellen und laufend auf mögliche nachfolgende Beeinträchtigungen zu überprüfen; und zwar in allen Betriebszuständen des Polders auch bei maximaler Auslastung, d.h. bei maximaler Fördermenge.

Die Gemeinde ist im Laufe des Betriebs des Polders auf jeden möglichen Salz- oder Schadstoffeintrag in den Brunnen hinzuweisen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Tiefbrunnen „Forchheimer Wald“, der außerhalb des Auswirkungsbereiches des geplanten Rückhalteraumes liegt.

Die Grundwasserströmungsanalysen für die Betriebszustände des Rückhalteraums haben ergeben, dass eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann. Demzufolge sind bei der regelmäßigen Überwachung der Wasserqualität des Brunnens im regulären Betrieb keine betriebsbedingten Veränderungen der Wasserqualität zu erwarten. Zusätzliche Messungen und Analysen sind nicht erforderlich. (OGW2A3)

Sollten Beeinträchtigungen oder Ausfälle in der Trinkwasserversorgung durch solche oder andere Beeinträchtigungen der Tiefbrunnen entstehen, muss der Vorhabenträger auf seine Kosten unverzüglich einen Ersatz der Trinkwasserversorgung sicherstellen oder der Gemeinde finanziell vergüten.

Sollte es zu einer Schädigung der Brunnen kommen, muss der Vorhabensträger auf seine Kosten ggf. auch einen neuen Tiefbrunnen für die Wasserversorgung der Gemeinde bereitstellen.

Sollte es entgegen aller fachlichen Bewertungen und Prognosen vorhabenbedingt zu einer schädlichen Veränderung der Wasserqualität der Trinkwasserversorgung der Gemeinde kommen, wird der Vorhabenträger Maßnahmen ergreifen, die die Trinkwasserversorgung sichern. (OGW2A4)

c)

Ver- und Entsorgungsleitungen

Sämtliche kommunalen aber auch überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen müssen ohne Unterbrechungen in der Bau- oder Betriebsphase funktionsfähig bleiben. Das gilt insbesondere für das Leitungsnetz in und zur Ortslage von Weisweil

In der Bauphase sind kurzfristige Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht gänzlich auszuschließen, erfolgen jedoch ausschließlich in Rücksprache mit dem Leitungsträger. (TIn2A2)

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die Ver- und Entsorgungsnetze von den Betreibern nach geltenden Normen und Gesetzen betrieben und unterhalten werden und somit bei üblichen Belastungszuständen die Funktionsfähigkeit der Netze gegeben ist. In den temporären Betriebsphasen des Rückhalterraums treten keine außergewöhnlichen Belastungszustände für Ver- und Entsorgungsnetze auf. Die Randbedingungen nach denen zukünftig Ver- und Entsorgungsnetze im Einflussbereich des Rückhalterraums gebaut und betrieben werden, werden sich nicht verändern. (Tin2A1)

Vorhabenbedingte negative Veränderungen bei den Ver- und Entsorgungsleitungen sind somit ausgeschlossen. (TIn2A4)

Es wird befürchtet, dass bei einem Grundwasseranstieg der Abfluss des Regenwassers über die Wasserläufe "Wanggießen" und "Mühlbach" nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert und es ggf. zu einem Rückstau in das Kanalsystem der Gemeinde kommen kann. Bei einem Starkregenereignis und bei einem hohen Grundwasserstand kann das Niederschlagswasser aus dem Trenn- und Mischsystem nicht schnell genug abfließen. Die Gemeinde fordert den Bau von Regenentlastungsbauwerken ein, um Schäden durch einen Rückstau zu vermeiden.

Die Vorflutverhältnisse für das Kanalsystem verschlechtern sich durch das Vorhaben nicht.

Der Wanggießen (Schlut 1) wird hydraulisch ertüchtigt um die erforderliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 10.5). Der Wanggießen mündet über den Endinger Graben in die Flut. Mit dem geplanten Pumpwerk Weisweil wird der Wasserspiegel in der Flut bei allen Betriebszuständen reguliert, sodass die Vorflut des Wanggießens auch künftig unverändert vorhanden ist.

Der permanente Druck von gestiegenem Grundwasser auf die Abwasserleitungen führt dazu, dass Fremdwasser in die Kanäle eindringt und die Hydraulik der Kläranlage zusätzlich belastet. Darüber hinaus ist eine höhere Schmutzwasserabgabe zu bezahlen. Auch insoweit muss eine Beweissicherung stattfinden.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die Ver- und Entsorgungsnetze von den Betreibern nach geltenden Normen und Gesetzen betrieben und unterhalten werden und somit bei üblichen Belastungszuständen die Funktionsfähigkeit der Netze gegeben ist. In den temporären Betriebsphasen des Rückhalterraums treten keine außergewöhnlichen Belastungszustände für Ver- und Entsorgungsnetze auf. Die Randbedingungen nach denen zukünftig Ver- und Entsorgungsnetze im Einflussbereich des Rückhalterraums gebaut und betrieben werden, werden sich nicht verändern. (Tin2A1)

Zum Schutz der Siedlungen sind umfangreiche Grundwasserhaltungsmaßnahmen geplant. Hier wird erreicht, dass die Grundwasserstände bei Betrieb des Rückhalterraumes die Grundwasserstände ohne Betrieb des Rückhalterraumes nicht übersteigen. Die Grundwasserstandsbeobachtung ist Teil der Beweissicherung. (TIn2A3)

Vorhabenbedingte negative Veränderungen bei den Ver- und Entsorgungsleitungen sind somit ausgeschlossen. (TIn2A4) Zum Schutz der Siedlungen sind umfangreiche Grundwasserhaltungsmaßnahmen geplant. Hier wird erreicht, dass die Grundwasserstände bei Betrieb des Rückhalteraumes die Grundwasserstände ohne Betrieb des Rückhalteraumes nicht übersteigen. Die Grundwasserstandsbeobachtung ist Teil der Beweissicherung. (TIn2A3)

PFC-Eintrag

Im Bereich des ehemaligen Firmengeländes der Magirus AG im Gewerbegebiet "Innerer Heuweg" ist das Grundwasser durch PFC-Eintrag verunreinigt. Die Sanierung wurde angeordnet, ein Sanierungsplan vom Landratsamt Emmendingen genehmigt. In einem ersten Schritt soll das Grundwasser anhand Entnahmebrunnen abgepumpt, durch Filter gereinigt und wieder in den Boden eingebracht werden. Dies erfolgt in einem geschlossenen Kreislauf. Gleichwohl kann aus anderen Gründen die Notwendigkeit bestehen, PFC-belastetes Wasser in die gemeindliche Entwässerung einzuleiten. Die Abwasserrohre, welche Oberflächenabwasser aus dem PFC-belasteten Areal befördern, müssen auf Kosten des Vorhabenträgers in Form eines Monitorings auf ihre Sicherheit überprüft und ggf. saniert werden, um bereits im Vorfeld zu verhindern, dass PFC-belastetes Wasser aus den Leitungen ausfließen kann und so in die Umwelt abgegeben wird. In Kombination mit sich verändernden Grundwasserständen könnte ansonsten PFC-belastetes Wasser großflächig verteilt werden.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die Ver- und Entsorgungsnetze von den Betreibern nach geltenden Normen und Gesetzen betrieben und unterhalten werden und somit bei üblichen Belastungszuständen die Funktionsfähigkeit der Netze gegeben ist. In den temporären Betriebsphasen des Rückhalteraums treten keine außergewöhnlichen Belastungszustände für Ver- und Entsorgungsnetze auf. Die Randbedingungen nach denen zukünftig Ver- und Entsorgungsnetze im Einflussbereich des Rückhalteraums gebaut und betrieben werden, werden sich nicht verändern. (Tin2A1)

Vorhabenbedingte negative Veränderungen bei den Ver- und Entsorgungsleitungen sind somit ausgeschlossen. (TIn2A4)

Die Gewährleistung der Anlagensicherheit, in diesem Fall der Dichtigkeit, des gemeindeeigenen Kanalnetzes obliegt auch künftig der Gemeinde.

Durch das Vorhaben werden Veränderungen der Grundwasserströme oder -stände befürchtet. In diesem Fall ist zu befürchten, dass mit PFC belastete Grundwasserströme ihren Verlauf ändern und so zu weiterem Schaden führen. Die Gemeinde Weisweil fordert nach jedem Retentionsfall eine Beprobung des Gemeindegebietes auf PFC-Belastung des Grundwassers, um diese frühzeitig zu erkennen und ggf. eine vollumfängliche Beseitigung der Schäden.

Die Strömungsrichtung des Grundwassers im Bereich des Firmengeländes der Magirus AG im Gewerbegebiet "Innerer Heuweg" ändert sich auch bei Betrieb des Rückhalteraumes nicht (siehe Anlage 23.3.8.1 - 23.3.8.6 Isohypsenverlauf – Anlagenband zum GW-Modell). Somit ist von keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Sanierungsareal auszugehen.

d)

Kläranlage

Die Gemeinde Weisweil nutzt die **Kläranlage der Gemeinde** in Verbindung mit den vorhandenen Regenüberlaufbecken zur Vorreinigung des Abwassers. Eine Ableitung des vor-geklärten Abwassers erfolgt an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht über eine Steigleitung mit mehreren Kontrollschächten und Pumpen.

Die Kläranlage der Gemeinde Weisweil mit den dazugehörigen Entsorgungsleitungen ist ein lebenswichtiger Bestandteil der gemeindlichen Infrastruktur. Ihr Bestand und der Betrieb der Anlage müssen vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden.

Dies gilt für alle Betriebszustände des Vorhabens also auch für einen möglichen Rückstau aus dem Rhein und für Gefährdungen durch Hochwasser, welche auf das vom Vorhaben beeinflusste Gewässer des Mühlbachs oder auf einen Anstieg oder eine Absenkung des Grundwassers zurückzuführen sind. Die Betriebssicherheit muss zudem für alle Betriebszustände der Kläranlage selbst gelten.

Zur Kläranlage gehörende Zu- und Ableitungen jeder Art dürfen aus sicherheits- und umwelttechnischen Gründen nicht durch sich verändernde Grundwasserstände in ihrer Statik beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Inhalte von Klärbecken und Schächten etc. bei einer Überflutung des Betriebsgeländes zu großen Umweltschäden führen. Deshalb wird beim Standort der Kläranlage ergänzend zur jetzigen Planung, ein Schutzbrunnen gefordert.

Durch den Betrieb der geplanten Schutzmaßnahmen werden die heute sich bei gleichen Hochwasser- und Niederschlagsereignissen einstellenden Grundwasserstände nicht überschritten.

Durch die geplante Grundwasserhaltung (Schutzbrunnen, Pumpwerk) wird die Kläranlage gegen Grundwasseranstiege geschützt (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.9, Grundwasserdifferezenzpläne – Anlagenband zum GW-Modell).

Betriebsbedingte Überflutungen der Kläranlage sind nicht möglich (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.10). (TIn3A1)

e)

Rheinwärterhaus

Das **Rheinwärterhaus** soll einem Durchlassbauwerk weichen. Damit soll das in außergewöhnlicher Lage liegende Gebäude samt darunter befindlichem Bunker abgerissen werden. Der ideelle Wert dieses denkmalgeschützten Ensembles ist für die Gemeinde wesentlich höher, als eine monetäre Entschädigung nach gesetzlichen Regelungen. Geplant war an dieser Stelle die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit Sanitär- und Infomöglichkeiten, ggf. auch die Ausweisung des Bunkers als Museum, um an die Historie des 2. Weltkrieges zu erinnern, von dem die Gemeinde Weisweil besonders betroffen war. Durch den Wegfall wird die Gemeinde erheblich in ihrer touristischen Entwicklung und geschichtlichen Aufarbeitung behindert. Da planungsrechtlich ein solches Gebäude kaum noch genehmigungsfähig ist, kann auch nicht einfach an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.).

Am Standort des Rheinwärterhauses bestehen planungsrechtlich erhebliche Restriktionen. Das Rheinwärterhaus (oder „altes Zollhaus“) liegt im Außenbereich in einem rechtlich geschützten Überschwemmungsgebiet bzw. in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmeverbehalt.

Ein Erhalt des Gebäudes wurde im Zuge der Planungen geprüft und ist aufgrund des geplanten Durchlassbauwerks und der erforderlichen Erhöhung der Rheinstraße nicht möglich (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.7.3).

Ersatzansprüche im Sinne einer Schaffung oder Ermöglichung planerischer Alternativen können für nicht konkretisierte Planungsabsichten, die zudem einen Standort mit planungsrechtlichen Restriktionen betreffen, grundsätzlich nicht beansprucht werden.

Der Vorhabenträger befindet sich mit der Gemeinde Weisweil in Gesprächen über eine mögliche Mitnutzung des benachbarten Betriebshofes Weisweil des Regierungspräsidiums für einen gemeinsamen Infopunkt.

f)

Kindergarten

*Der Rheinauenwald wird auch vom **Kindergarten** „Blumenwiese“ genutzt. Neben einer bestehenden Naturgruppe, ist die Gemeinde Weisweil derzeit mit der Einrichtung eines Waldkindergartens beschäftigt. Ziel ist es, den Kindern bereits im Kindergartenalter die Bedeutung des Naturraumes Rheinauen nahe zu bringen. Dieses Ziel ist fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.*

Der Kindergarten nutzt hierzu mit dem Forstamt abgestimmte Plätze am Rande des Rheinauenwaldes und im Einflussbereich des Polderraumes. Durch den Betrieb der Polderanlagen können diese Bereiche ggf. aufgrund sich verändernder Grundwasserstände nicht mehr genutzt werden. Hierdurch entstehende Gefährdung der Kinder während des Betriebs und auch während der Bauphase ist zu befürchten.

Die Verlegung dieser Einrichtungen, ggf. notwendige Umplanungen und Änderungen in der pädagogischen Konzeption, die wegen Vernässung und Störungen durch den Baubetrieb bzw. aus damit verbundenen sicherheitstechnischen Fragen notwendig wird, muss vollständig entschädigt und Ersatz bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sind die landseits des Hochwasserdammes IV liegenden Waldbereiche östlich von Weisweil auch künftig für die Naturgruppe bzw. für den geplanten Waldkindergarten nutzbar. Es kommt nur selten zu kurzfristig erhöhten, lokalen Vernässungen im Nahbereich des Hochwasserdammes IV. Das pädagogische Ziel, Kindern die Bedeutung des Naturraumes Rheinauen nahe zu bringen, ist mit Anlage und Betrieb des Rückhalteraums weiterhin möglich.

Die Nutzung der mit dem Forstamt abgestimmten Plätze ist weiterhin möglich.

Mögliche baubedingte Störungen überschreiten die auch innerorts üblichen Störungen nicht. Die Notwendigkeit einer Verlegung wird von Seiten des Vorhabenträgers nicht gesehen.

g)

Sportanlage am Läger

*Es wird befürchtet, dass durch einen vorhabenbedingten Grundwasseranstieg auch die **Sportanlagen am "Läger"** in Weisweil beeinträchtigt werden. Dies trifft auf den Kunstrasen-, den Rasenplatz und die Tennisplätze, die Vereinsgebäude sowie die dazugehörigen Nebenanlagen zu. Dies muss ausgeschlossen werden und ist im Rahmen einer Beweissicherung/eines Monitorings beweissicher zu dokumentieren und zu entschädigen.*

Die Sportanlagen am „Läger“ am südlichen Ortsausgang von Weisweil liegen noch im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung Weisweil.

Die Grundwasserflurabstände im Bereich der Sportanlagen am „Läger“ am südlichen Ortsausgang von Weisweil sind auch künftig so groß, dass keine Gebäude oder Anlagenteile von dem dort zu erwartenden geringen Grundwasseranstieg betroffen sind (vgl. Antragsunterlagen, Anlagen 23.3.6.1 Blatt 2 Kellerabstandsplan, 23.3.10.2 und 23.3.10.6 Flurabstandsplan). Die Nutzung der Anlage kann wie bisher genutzt und betrieben werden.

h)

Kleingärten

*Die **Kleingärten** im Gewinn "Oberwörth" und "Haagmatten" sind bei "ökologischen Flutungen" und im Retentionsfall ebenfalls durch einen vorhabenbedingten Grundwasseranstieg gefährdet. Die sich dort befindlichen Grundstücke und baulichen Anlagen würden durch den Anstieg des Grundwassers geschädigt. Es ist weiterhin mit Ernteaussfällen und einer Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung zu rechnen. All dieses muss vorrangig vermieden oder anderenfalls vollständig entschädigt werden.*

Die Kleingartenanlagen im Gewinn Haagmatten (im Westen von Weisweil) liegen innerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserhaltung Weisweil. Gegenüber dem Ist-Zustand sind im maximalen Bemessungsfall bei Hochwasserrückhalt und bei Ökologischen Flutungen keine Grundwasseranstiege zu erwarten (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.9.1 und 23.9.3, Grundwasserdifferenzpläne).

Die Kleingartenanlagen im Gewinn Oberwörth (im Süden von Weisweil) liegen ebenfalls innerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserhaltung Weisweil. Auf einer kleinen Teilfläche steigen die maximalen Grundwasserstände bei flächigen Ökologischen Flutungen rechnerisch um rd. 5 - 10 cm an. Bei Flurabständen von mindestens 0,80 m bis > 1,30 m sind Schäden an dort befindlichen baulichen Anlagen oder Ernteverluste bzw. Beeinträchtigungen des Freizeitwertes nicht zu erwarten.

4. Beeinträchtigung von Wald und landwirtschaftlichen Flächen

Aufforstung im Polder

Durch die Planung drohen Schäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in- und außerhalb des eigentlichen Retentionsraumes.

Vorab hält die Gemeinde fest, dass ein Großteil der Waldfläche auf den Gemarkungen Wyhl und Weisweil insgesamt in Anspruch genommen werden sollen.

Im Zuge der Baumaßnahmen wegfallender Wald im Polder muss vorrangig im Polder durch Ersatzaufstockungen ersetzt werden.

Die vorliegende Planung berücksichtigt das Minimierungsgebot. Bei der Festlegung der beantragten Kompensationsmaßnahmen wurden Synergieeffekte bestmöglich berücksichtigt. Innerhalb des Rückhalteraaumes sind keine Offenlandflächen vorhanden, die aufgeforstet werden können.

Zudem ist die Auswahl der Flächen an die Erfüllung naturschutzfachlicher Funktionen gebunden. Um ein Wechseln von Wildtieren in überflutungsfreie Flächen zu ermöglichen, ist die Anlage von Wildrückzugsbereichen entlang des Hochwasserdammes IV zwingend notwendig. Im Verbund mit vorhandenen Gehölzflächen bilden die gewählten Ersatzaufforstungsflächen ein nahezu durchgängiges, hochwassersicheres Wildrückzugsgebiet (siehe

Anlage 24.4. der Antragsunterlagen – LBP Maßnahmenübersichtsplan). Hierdurch ist auch ein Anschluss der Flächen an die vorhandenen Waldbestände bei Wyhl und Weisweil und – über den geplanten Wildtierkorridor – in den Kaiserstuhl südlich der L113 neu möglich.

Es wurden Flächen ausgewählt, die durch regelmäßig sich wiederholende hohe Grundwasserstände betroffen sein werden und somit künftig nicht oder nur noch sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind. (SLa1A4)

Ernteeinbußen

Wald- und landwirtschaftliche Flächen werden sowohl in Fällen von "ökologischen Flutungen" wie auch in Retentionsfällen durch einen steigenden Grundwasserspiegel vernässt, damit drohen Ernteeinbußen und -ausfälle.

Ebenfalls gilt dies auch und besonders für im Einwirkungsbereich des Vorhabens betriebene landwirtschaftliche Sonderkulturen, wie Obstbau aber auch für den Intensivlandbau.

In Abstimmung mit der Forstverwaltung wurde ein Entschädigungsmodell für Waldeigentümer erarbeitet und mit Erlass vom 02.02.2017 zur Anwendung im Staatswald eingeführt (MLR-Entschädigungsmodell). Die unteren Forstbehörden wurden gebeten, den Kommunen die Anwendung auch im Kommunalwald zu empfehlen. Auf Grundlage dieses Entschädigungsmodells werden Schäden, die durch den künftigen Betrieb am bestehenden Waldbestand entstehen können (Ertragseinbußen, Rand- und Folgeschäden) sowie die künftigen Mehraufwendungen bei der forstlichen Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt. Eine Übernahme des MLR-Entschädigungsmodells für die kommunalen Waldbesitzer wird auch von Seiten des Vorhabenträgers angestrebt. Entsprechende Regelungen sollen in den geplanten Grundsatz-Vereinbarungen mit den Gemeinden vorgesehen werden. (SFo3A1)

Bei Auftreten von flutungsbedingten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist eine Einzelfallentschädigung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens vorgesehen. (SLa3A1)

Kleinklima

Durch die Flutungen wird insgesamt auch eine Veränderung der Luftfeuchtigkeit und damit des Kleinklimas rund um den Polder befürchtet.

Durch den Betrieb des Rückhalteraaumes ist eine negative Beeinflussung des Kleinklimas in der angrenzenden Niederung nicht zu erwarten.

Die UVS fasst das Ergebnis der klimatischen Untersuchungen zusammen. Danach nimmt zwar die Wassermenge im Rückhalteraum selbst zu, aber es kommt dabei nicht zu einer nennenswerten Ausbreitung von erhöhter Luftfeuchte oder Nebel auf die Umgebung in Bezug auf den Ist-Zustand (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS, Kap. 5.3.2.4) (OUm4O1)

Gewässerrandstreifen

Weitere Ertragsminderungen werden durch den Nutzungswegfall oder durch Nutzungseinschränkungen in Bereichen neuer Gewässerrandstreifen und im Bereich der Neuanlage von Gewässern oder sonstigen Anlagen des Vorhabens hinzukommen.

Es ist dort und im umgebenden Einwirkungsbereich mit Verboten oder Einschränkungen des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngemitteln in der Landwirtschaft zu rechnen. Dies muss so weit als möglich vermieden, durch Ersatzflächen ersetzt oder anderenfalls entschädigt werden.

Eine Neuanlage von binnenseitigen Gewässern außerhalb von Waldflächen und damit eine Neuausweisung von Gewässerrandstreifen ist nicht vorgesehen. An den innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen verlaufenden Gewässern Mühlbach, Enderinger Graben, Wyhler Graben und Wanggießen, die z.T. hydraulisch ertüchtigt werden, sind die Vorgaben des gesetzlichen Gewässerrandstreifens bzw. die Abstandsregelungen für Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel bereits heute einzuhalten.

Mindestmaß

Die Flächeninanspruchnahme ist generell auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen, ggf. ist vorrangig Ersatzland bereitzustellen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt das Minimierungsgebot. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen und nur - wenn unvermeidbar - private Flächen in Anspruch genommen. Für die zwingend erforderlichen Flächeninanspruchnahmen sind Grunderwerb oder Entschädigungen vorgesehen. (SGm4A7)

Existenzgefährdung

Eine wirtschaftliche Existenzgefährdung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben muss sicher ausgeschlossen werden können.

Im Zeitraum 2003 bis 2008 wurde vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung, den landwirtschaftlichen Interessensvertretern (BLHV), den Gemeinden sowie der betroffenen Haupterwerbslandwirte eine Agrarstudie zu den Auswirkungen des Rückhalteraaumes auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Raumschaft erstellt. Im Rahmen dieser Studie wurden insgesamt 99 Bewirtschafter innerhalb des Untersuchungsgebietes der Agrarstudie erfasst.

Hiervon wurden, in Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung, 16 Betriebe aufgrund der zu erwartenden Betroffenheiten näher untersucht und die einzelbetriebliche, monetäre Betroffenheit erfasst.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass sich bei 12 Betrieben, unter Berücksichtigung der Flächennutzung und der vorgesehenen Einzelfallentschädigung bei flutungsbedingten Ertragsausfällen, keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe ergibt.

Bei vier Sonderkulturbetrieben wurden dagegen erhebliche, wirtschaftliche Betroffenheiten festgestellt. Zur Vermeidung einer Existenzgefährdung werden in der Agrarstudie für jeden Betrieb unterstützende Maßnahmen vorgeschlagen, um auch weiterhin langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Zentrale Maßnahme ist hierbei, die schadensträchtigen Sonderkulturen in Bereiche auszulagern, die auch künftig nicht durch Grundwasseranstieg betroffen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Ersatzflächen durch den Bewässerungsverband mit den notwendigen Wasserentnahmestellen / Brunnen erschlossen werden. Bei Bedarf ist hierbei eine finanzielle Unterstützung durch den Vorhabenträger vorgesehen.

Mittlerweile wurden, im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens zur L113neu, von Seiten des Vorhabenträgers insgesamt rd. 33 ha erworben und in Abstimmung mit dem Amt für Flurneuordnung und den betroffenen vier Sonderkulturbetrieben der Tausch von Sonderkulturf Flächen in nicht durch Grundwasseranstieg betroffene Bereiche vollzogen. In den besonders gefährdeten Bereichen (Gewanne Altenau, Bickmatte, Ruhwald) sind mittlerweile keine großflächigen Sonderkulturen mehr vorhanden. (SLa4A2)

Flächenverlust

Aus dem landwirtschaftlichen Gutachten (Agrarstudie Wyhl/Weisweil), insbesondere demjenigen aus dem Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass durch das beantragte Vorhaben massive Flächenverluste und Beeinträchtigungen aber auch Wertverluste an den Grundstücken entstehen werden. Ersatzlos eintretende Flächenverluste für die Landwirtschaft können nicht hingenommen werden. Die verfügbare landwirtschaftlich nutzbare Fläche in der Region wird kontinuierlich weniger und führt letztlich zum Verlust des wichtigsten Produktionsfaktors der Landwirtschaft.

Das gesetzlich vorgegebene Rücksichtnahme- und Minimierungsgebot gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wurde bei den Planungen berücksichtigt.

Für die nach Naturschutz- und Forstrecht zur Vermeidung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erforderlichen Flächeninanspruchnahmen wurden soweit möglich Synergien durch eine multifunktionale Nutzung der Flächen erzielt. Die binnenseitigen Ersatzaufforstungen werden gleichzeitig für naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie als Wildrückzugsgebiete genutzt. Dies sind gleichzeitig auch Flächen, die vorhabenbedingt durch zeitweise hohe Grundwasserstände betroffen werden. (SLa1A1)

Landwirtschaftliche Ersatzflächen

Auf den landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Weisweil wird in hohem Maße hochwertiger Saatmais angebaut. Ein Teil dieser wichtigen Flächen droht durch das Vorhaben zu vernässen, was dazu führt, dass diese Standorte von den Bewirtschaftern aufgegeben werden müssen. Zudem sind diese Flächen durchweg bewässerungsfähig. Bei einer Verlagerung muss eine entsprechende Erschließung der Ersatzflächen mit Wasserentnahmestellen/Brunnen gesichert sein. Diese Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen. Darüber hinaus sind Kosten, die durch den Erwerb oder den Tausch von Flächen entstehen, ebenfalls dem Vorhabenträger anzulasten.

Von Seiten des Vorhabenträgers wurden in den stark betroffenen Bereichen bereits rd. 20 ha landwirtschaftliche Flächen erworben bzw. getauscht und die Kosten hierfür vollumfänglich getragen.

Der Vorhabenträger sieht weiterhin vor Flächen in vernässungsgefährdeten Bereichen zu erwerben bzw. zu tauschen, um empfindliche Kulturen auf Flächen ohne Vernässungsgefahr verlagern zu können. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Ersatzflächen durch den Bewässerungsverband mit den notwendigen Wasserentnahmestellen / Brunnen erschlossen werden. Bei Bedarf ist hierbei eine finanzielle Unterstützung durch den Vorhabenträger vorgesehen.

Bei Auftreten von flutungsbedingten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist zudem eine Einzelfallentschädigung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens vorgesehen.

Datenerhebung wirtschaftlicher Zustand

Die Flächeninanspruchnahme, welche zulasten der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe geht, muss auf das Mindestmaß reduziert werden. Zudem ist es zwingend erforderlich, eine aktuelle Datenerhebung über den wirtschaftlichen Zustand der betroffenen Betriebe und Flächen durchzuführen. Nur so ist eine korrekte Feststellung der langjährigen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsfähigkeit von Flächen möglich.

Die vorliegende Planung berücksichtigt das Minimierungsgebot. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen und nur, wenn unvermeidbar, private Flächen in Anspruch genommen. Für die zwingend erforderlichen Flächeninanspruchnahmen sind Grunderwerb oder Entschädigungen vorgesehen. (SGm4A7).

Es wurden soweit möglich Synergien durch eine multifunktionale Nutzung der Flächen erzielt. (SLa1A1)

Synergieeffekte

Insgesamt ist deshalb viel stärker auf Synergien mit der Land- und Forstwirtschaft zu achten. Künftig unvermeidbar vernässte Flächen oder Flächen in Gewässerrandstreifen oder in Bereichen sonstiger stark eingeschränkter Nutzbarkeit müssen vorrangig für die Ersatzaufforstung oder für den naturschutzfachlichen Ausgleich eingesetzt werden. Darüber hinaus sollte notwendiger naturschutzfachlicher Ausgleich nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen. Ersatzaufforstungen sollen allerdings so weit als möglich im Polderraum selbst erfolgen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt das Minimierungsgebot. Bei der Festlegung der beantragten Kompensationsmaßnahmen wurden Synergieeffekte bestmöglich berücksichtigt. Innerhalb des Rückhalteraaumes sind keine Offenlandflächen vorhanden, die aufgeforstet werden können.

Zudem ist die Auswahl der Flächen an die Erfüllung naturschutzfachlicher Funktionen gebunden. Um ein Wechseln von Wildtieren in überflutungsfreie Flächen zu ermöglichen, ist die Anlage von Wildrückzugsbereichen entlang des Hochwasserdammes IV zwingend notwendig. Im Verbund mit vorhandenen Gehölzflächen bilden die gewählten Ersatzaufforstungsflächen ein nahezu durchgängiges, hochwassersicheres Wildrückzugsgebiet (siehe Anlage 24.4. der Antragsunterlagen – LBP Maßnahmenübersichtsplan). Hierdurch ist auch ein Anschluss der Flächen an die vorhandenen Waldbestände bei Wyhl und Weisweil und – über den geplanten Wildtierkorridor – in den Kaiserstuhl südlich der L113 neu möglich.

Es wurden Flächen ausgewählt, die durch regelmäßig sich wiederholende hohe Grundwasserstände betroffen sein werden und somit künftig nicht oder nur noch sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind. (SLa1A4)

Im Zeitraum 2003 bis 2008 wurde vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung, den landwirtschaftlichen Interessensvertretern (BLHV), den Gemeinden sowie der betroffenen Haupterwerbslandwirte eine Agrarstudie zu den Auswirkungen des Rückhalteraaumes auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Raumschaft erstellt. Im Rahmen dieser Studie wurden insgesamt 99 Bewirtschafter innerhalb des Untersuchungsgebietes der Agrarstudie erfasst.

Hiervon wurden, in Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung, 16 Betriebe aufgrund der zu erwartenden Betroffenheiten näher untersucht und die einzelbetriebliche, monetäre Betroffenheit erfasst.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass sich bei 12 Betrieben, unter Berücksichtigung der Flächennutzung und der vorgesehenen Einzelfallentschädigung bei flutungsbedingten Ertragsausfällen, keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe ergibt.

Bei vier Sonderkulturbetrieben wurden dagegen erhebliche, wirtschaftliche Betroffenheiten festgestellt. Zur Vermeidung einer Existenzgefährdung werden in der Agrarstudie für jeden Betrieb unterstützende Maßnahmen vorgeschlagen, um auch weiterhin langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Zentrale Maßnahme ist hierbei, die schadensträchtigen Sonderkulturen in Bereiche auszulagern, die auch künftig nicht durch Grundwasseranstieg betroffen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Ersatzflächen durch den Bewässerungsverband mit den notwendigen Wasserentnahmestellen / Brunnen erschlossen werden. Bei Bedarf ist hierbei eine finanzielle Unterstützung durch den Vorhabenträger vorgesehen.

Mittlerweile wurden, im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens zur L113neu, von Seiten des Vorhabenträgers insgesamt rd. 33 ha erworben und in Abstimmung mit dem Amt für Flurneuordnung und den betroffenen vier Sonderkulturbetrieben der Tausch von Sonderkulturf lächen in nicht durch Grundwasseranstieg betroffene Bereiche vollzogen. In den besonders gefährdeten Bereichen (Gewanne Altenau, Bickmatte, Ruhwald) sind mittlerweile keine großflächigen Sonderkulturen mehr vorhanden. (SLa4A2)

Ökokonto

Hierbei ggf. entstehende Ökopunkte sollten der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Durch das Vorhaben entstehen keine Ökopunkte. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Wertpunktemodell zur Bewertung/Quantifizierung der Eingriffe verwendet, um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Diesem Modell dienen die Vorgaben aus der Ökokonto-Verordnung lediglich als Grundlage.

Alle geplanten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Vermeidung oder zum Ausgleich vorhabenbedingter Eingriffe und sind maßnahmengebunden. Es besteht somit eine rechtliche Pflicht zur Durchführung der geplanten Maßnahmen, so dass die Anrechnung von Ökopunkten bzw. die Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen als Ökokonto-Maßnahmen rechtlich nicht möglich ist. (OUm5A1)

Eingriffe des Vorhabens dürfen keine Auswirkungen auf die gemeindlich bilanzierten Ausgleichsflächen im Ökokonto haben. Eine Aufwertung der Flächen durch die Gemeinde, für weitere Vorhaben, muss weiterhin möglich sein.

Die Gemeinde hat bereits Flächen für das Ökokonto erheben lassen, die sich im oder im Einflussbereich des Polders befinden (Übersicht, Anlage 4.1.). Die Arbeiten für bereits bilanzierte Flächen sowie die Verwertung der Flächen selbst als Ausgleichsmaßnahmen sind im Falle negativer Auswirkungen wie Wegfall oder Verringerung im Ökokonto zu entschädigen oder an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen.

Das Kompensationsverzeichnis wurde bei Erstellung der Antragsunterlagen geprüft. Danach kommt es grundsätzlich zu keiner Überschneidung mit vorhandenen, gemeldeten Ausgleichsflächen. Zudem wurde die Wahl der Flächen mit der Forstverwaltung abgestimmt, um eine Doppelbelegung zu vermeiden. (OUm5A2)

Wildschäden

Schäden der Landwirtschaft aber auch der Forstwirtschaft sind zudem - bei allen Arten von Flutungen - durch aus dem Rheinwald verdrängtes Wild zu erwarten. Die Gemeinde beruft sich hierbei auch auf die Ausführungen und Einwendungen der Jagdgenossenschaft. Alle Ertragsausfälle sind auch insoweit zu minimieren und soweit sie unvermeidlich sind, gegenüber Eigentümern oder Pächtern zu entschädigen. Auch insoweit hat eine Beweissicherung stattzufinden.

Entlang des Hochwasserdammes IV sind großflächige Wildrückzugsbereiche vorgesehen. Auch zeigen die bisherigen Betriebserfahrungen aus anderen Rückhalteräumen, dass

keine zusätzlichen Schäden in der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch aus dem Wald verdrängtes Wild zu erwarten sind. Die Polder Altenheim sind seit rd. 30 Jahren, der Rückhalteraum Söllingen/Greffern seit 12 Jahren in Betrieb. Weder nach erfolgten Hochwassereinsätzen noch nach Ökologischen Flutungen wurden Entschädigungsforderungen an den Vorhabenträger gestellt.

Sollte es dennoch wider Erwarten beim Betrieb des Rückhalterauts nachweislich durch das Vorhaben zu Schäden an Wild oder Flur kommen, werden sie durch den Vorhabenträger nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen entschädigt. (SLa3A5)

Ertragseinbußen Waldwirtschaft

Die im Polder bestehende funktionierende Waldwirtschaft wird ernstlich geschädigt. Hier ist mit ganz erheblichen Einbußen bei den Erwerbsmöglichkeiten zu rechnen. Durch die Flutungen werden wertvolle Baumbestände (Buchen, Kirschbäume, Ahorn, Eichen u.a.) zurückgedrängt. Starkholz wird vorzeitig gefällt werden müssen oder zu Fall kommen.

Neue hochwasserbeständigere Jungbestände sind dagegen weniger gut und zudem für lange Zeit noch nicht nutzbar, dann allenfalls als Industrie- oder Brennholz. Die Baumartenzusammensetzung des künftigen Waldes wird sich durch ökologische Flutungen hin zu einem Weichholzwald verändern. Weichholzbestände wie z. B. Pappeln führen gegenüber qualitativ hochwertigen Edellaubholzbeständen zu erheblichen finanziellen Einbußen bei der Gemeinde. Hierfür müssen Entschädigungen bezahlt werden.

Erfahrungen aus in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung möglich ist.

Die zu erwartenden Ertragsausfälle, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungerschwernisse werden anhand des MLR-Modells, das sich bereits in anderen Gemeinden bewährt hat, entschädigt. Die Berechnungen führt ein externer Sachverständiger durch.

Die waldbaulichen Empfehlungen (s. Antragsunterlage, Anlage UVS, Kap. 5.3.2.1.2.2 und Karte 28) werden im Zuge der Ausführungsplanung mit den vor Ort zuständigen Revierleitern, dem Waldeigentümer und der Forstbehörde abgestimmt.

Durch die künftig zu erwartenden Überflutungshöhen und Überflutungsdauern werden sich Standorte der Hartholzauenstufe mit entsprechenden Baumarten der Hartholzau entwickeln. (SFo3O3)

Zusätzliche Kosten Ausgleichsmaßnahme DB

Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Weisweil eine Vereinbarung mit der Deutschen Bahn (DB Netz AG) über Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Eigentum der Gemeinde Weisweil geschlossen (Anlage 4.2. und 4.3.). Es handelt sich um eine Fläche von 16 ha wobei sich ca. 7 ha im Bereich der vorgesehenen Flutungen befinden. Gegenstand der Vereinbarung ist nicht nur die Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen, sondern auch die Durchführung dieser Maßnahmen.

Diese beinhaltet neben der Räumung und Bepflanzung der Flächen auch die Kultursicherung über 20 Jahre. Dafür erhält die Gemeinde einen festgelegten Betrag. Die ökologischen Flutungen können zu höheren Kosten der Bestandserhaltungsmaßnahmen führen. Die Waldinvestitionen müssen dauerhaft gesichert sein und bei einem Ausfall bzw. höheren Folgekosten vom Vorhabensträger entschädigt werden

Durch den Betrieb des Rückhalterauts verursachte Ertragsausfälle, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungerschwernisse werden anhand des MLR-Modells entschädigt.

Das Modell enthält auch für den Fall, dass es zu einem flutungsbedingten Totalausfall kommt, die Möglichkeit zur Entschädigung. (SFo3A3)

Waldrodungen

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus auf die Forsteinrichtungserneuerung für den Zeitraum 2019-2028 (Anlage 4.4.) verwiesen. Generell ist zu sagen, dass jeglicher Eingriff in den Wald vorrangig zu vermeiden oder auszugleichen ist. Es sind dabei entgegen den Planunterlagen auf unnötige Waldrodungen zu verzichten.

Im LPB wurde der durch das Vorhaben entstehende forstrechtliche Eingriff ermittelt und die dafür nötige Kompensation der Waldinanspruchnahmen dargestellt (s. Antragsunterlagen, Anlage 24 LBP, Kap.11.1). Waldinanspruchnahmen wurden darin auf ein unverzichtbares Maß, u.a. durch Anpassung von Bauwerksgeometrien oder technische Hilfsmittel, beschränkt. (SFo3A4)

Durchgängigkeit Geh-/Radwege

Die Durchgängigkeit des Unterhaltungs-, Geh- und Radwegs bei den Durchlassbauwerken muss aus Sicherheitsgründen gegeben sein. Es darf an keiner Stelle auf die Rheinstraße ausgewichen werden müssen.

Derzeit besteht auf der Kreisstraße K 5135 zwischen Weisweil und Rhein kein getrennter Radweg. Die Planungen zur Erhöhung der Rheinstraße wurden, auch in Abstimmung mit der Gemeinde Weisweil, zum Anlass genommen, zwischen Hochwasserdamm IV und Rheinseitendamm künftig möglichst eine getrennte Verkehrsführung zu ermöglichen. Alle vier Durchlassbauwerke verfügen über einen von der PKW-Fahrbahn getrennten Geh-/Radweg (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 11.1). Erst kurz vor Erreichen des Rheinseitendamms schwenkt der Radweg auf Höhe des dortigen Betriebshofes (altes Zollhaus) wieder auf die Kreisstraße zurück.

Baumallee

Hierbei war es Vorgabe der Gemeinde, dass die Bäume, die eine Allee bilden, weitestgehend erhalten bleiben, um den Alleecharakter auch in Zukunft zu vermitteln.

Dieser Anregung der Gemeinde wurde durch die Verschwenkung der Trasse der Weisweiler Rheinstraße, soweit wie möglich entsprochen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 11.1).

Höchstgeschwindigkeit

Zur weiteren Verbesserung der Sicherheit des Fuß- und Radfahrverkehrs fordert die Gemeinde den hierzu notwendigen Ausbau der Rheinstraße und eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h vorzunehmen und anzuordnen. Die Fahrbahnbreite ist insgesamt so zu wählen, dass nicht unnötig Fläche versiegelt wird.

Ein getrennter Geh-/Radweg ist Bestandteil der Planung (s.o.). Die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist Aufgabe der zuständigen Verkehrsbehörde.

Furten

Um die Durchfahrt der Furten zu ermöglichen, müssen diese in ihrem Bett ausbetoniert werden.

Die Bauweise der geplanten Furten ist in den Antragsunterlagen beschrieben (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 7.6.3.2 und Anlage 10.3 Blatt 2). Danach wird die Fahrbahn mit Wasserbaupflaster befestigt. (TIn1A5)

Schäden während der Bauphase

Schäden in der Land- und Forstwirtschaft sind ferner bereits in der Bauphase zu erwarten. Es werden erhebliche Schäden und Ernteauffälle durch eine Staubentwicklung in der Blütheperiode insb. betreffend die Intensivkulturen befürchtet.

Weiterhin sind erhebliche Behinderungen der Land- und Forstwirtschaft durch Baustellenverkehr zu erwarten. Nach den Unterlagen ist mit einer Bauzeit von mind. 6 Jahren zu rechnen. Alle diese Beeinträchtigungen sind durch organisatorische und bzw. bauliche Schutzmaßnahmen auszuschließen, jedenfalls zu minimieren und ggf. zu entschädigen.

Die umfangreichsten Baumaßnahmen, bei denen erheblicher Baustellenverkehr erforderlich wird, betreffen die Ertüchtigung des Hochwasserdamms IV, die drei Einlassbauwerke, die Erhöhung der Rheinstraßen und die Erhöhung des Bermenweges entlang des Rheinseitendammes. Der Baustellenverkehr für diese Maßnahmen erfolgt innerhalb des Baufeldes und wird über die temporären Baustraßen ausgedient (siehe Antragsunterlagen Anlage 3.1, Lagepläne).

Die genannten Baustellen liegen weitgehend im Wald und nicht im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Lediglich der zu ertüchtigende Hochwasserdamm IV grenzt in einzelnen Teilen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. (Bestandsanalyse: Acker, Obstanlagen, Grünland)

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert.

Ernteauffälle durch Verstaubung sind somit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die zur Baustelleneinrichtung genutzten Flächen werden nach Bauende ordnungsgemäß rekultiviert. (SLa3A3)

Brennholz

Eine beachtliche Zahl von Selbstwerbern ist zur privaten Brennholznutzung auf Schlagraum aus dem Wald angewiesen. Es wird befürchtet, dass eine solche Nutzung nicht mehr möglich ist, da aufgrund von Flutungen eine Zugänglichkeit nicht oder nur erschwert möglich ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass aufgrund der Flutungen abgestorbene Bäume, eine Gefahr darstellen und unvermutet zu Fall kommen.

Brennholz kann nicht mehr im Wald gelagert und muss sofort aufwändig aus dem Wald abtransportiert werden. Darüber hinaus haben viele Selbstwerber nicht die Möglichkeit bzw. keine Fläche, das Brennholz zum Trocknen zu lagern. Es bleibt damit zu befürchten, dass Holz als nachwachsender Rohstoff nicht mehr oder nur sehr teuer als Brennstoff durch die Bevölkerung genutzt wird.

Beim Rückgang der Selbstwerber muss die Gemeinde die Kosten für die Aufarbeitung von Kronen oder von Durchforstung durch Lohnunternehmer tragen. Sollte dieser Fall eintreten, sind diese Kosten vom Vorhabenträger zu tragen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Rückhalteraum ist weiterhin möglich. Die Waldflächen bleiben überwiegend, d.h. an 345 Tagen/Jahr im langjährigen Mittel, begehbar. (SFo1A3)

Der Vorhabenträger geht deshalb davon aus, dass auch künftig Brennholz für Selbstwerber angeboten wird. Zusätzliche Aufwendungen für einen anderweitigen Brennholzzukauf sind nicht erstattungsfähig. (SFo2A2)

In Bereichen mit größeren Überflutungshöhen ist die Lagerung von Holz aus Sicherheitsgründen nur außerhalb des Rückhalteraaumes möglich. Holzlagerflächen außerhalb des Überflutungsgebiets für die forstliche Bewirtschaftung sind in den Antragsunterlagen ausgewiesen und daraus entstehende Bewirtschaftungerschwernisse werden dem Waldeigentümer nach MLR-Modell entschädigt. (SFo1A2)

Saatgutbestände

Seltene Arten von Waldbäumen dienen auch zur Samengewinnung. Anerkannte Saatgutbestände sind auf der Gemarkung Weisweil vorhanden. Falls durch die Flutungen diese Bestände geschädigt werden oder ausfallen, sodass eine Beerntung nicht mehr möglich ist, sind diese zu entschädigen.

Sollten vorhabenbedingte Schäden an den anerkannten Saatgutbeständen entstehen, werden diese auf Basis eines Sachverständigengutachtens entschädigt. (SFo3A2)

Privatwaldbesitzer

Im Polderraum ist auch eine Privatperson Waldbesitzer, welche ebenfalls aufgrund der Flutungen zu entschädigen ist.

Die Entschädigung von privaten Waldbesitzern erfolgt nach den Regelungen des MLR-Entschädigungsmodells, wie sie für die betroffenen Gemeinden vorgesehen sind. (SFo3A5)

Imker

Mehrere Imker haben im Rückhalterraum Bienenvölker aufgestellt. Diese tragen mit ihrer Arbeit auch zur Biodiversität und zum Bestäuben von blühenden Pflanzen bei. Bei ökologischen Flutungen können keine Bienenkästen mehr im Wald aufgestellt werden.

Auch bei Flutungen zum Hochwasserrückhalt bzw. maximalen Ökologischen Flutungen verbleiben im Rückhalterraum Bereiche, die nicht überflutet werden oder nur Überflutungshöhen von ≤ 50 cm aufweisen. In diesen Bereichen ist das Aufstellen von Bienenstöcken auch weiterhin möglich. Zudem sind landseits an den Hochwasserdamm IV angrenzend die Aufforstung von insgesamt 15 ha Waldflächen und die Entwicklung von rd. 14 ha Feldgehölzen vorgesehen. Zusammen mit den vorhandenen landseitigen Waldflächen (rd. 195 ha) verbleiben auch künftig ausreichend Wald-/Gehölzflächen für das Aufstellen von Bienenstöcken. (OWa2A1)

Schadvögel

Durch das Vorhaben werden Schadvögel in größerer Anzahl als bislang angezogen und führen zu weiteren Schäden an der Ernte. Auch dieses ist im Rahmen einer Beweissicherung/eines Monitorings beweissicher zu dokumentieren und zu entschädigen.

Die Befürchtung, dass durch das geplante Vorhaben „Schadvögel“ in größerer Anzahl angezogen und zu weiteren Schäden an der Ernte führen können ist unbegründet. Gegenüber dem Status-Quo werden geeignete Habitate und Ansitzwarten, die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, nicht zunehmen.

Die geplanten Aufforstungsflächen sowie die Entwicklung von mit Feldgehölzen und Hecken bestandenen Grünlandflächen beschränken sich weitgehend auf Flächen entlang des Hochwasserdammes IV. Hier grenzen bereits derzeit der bestehende Waldtrauf bzw. die Gehölzflächen mit entsprechender Habitatstruktur direkt an die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Gehölzpflanzungen erfolgt lediglich eine Verschiebung der bestehenden Grenzlinie zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche um 50 bis 200 m nach Osten. (SLa3A6)

Beweissicherung

Insgesamt hat hinsichtlich aller dieser Schäden in Land- und Forstwirtschaft eine umfassende Beweissicherung stattzufinden.

Das vorgesehene Entschädigungsmodell bzgl. der Beeinträchtigungen der forstlichen Nutzungen umfasst auch die Abgeltung von Schäden infolge von Flutungen und Bewirtschaftungerschwernissen. Eine gesonderte Beweissicherung erfolgt aufgrund der kapitalisierten Entschädigungen nicht.

Bei Auftreten von flutungsbedingten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist eine Einzelfallentschädigung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens vorgesehen. (SLa3A1)

5. Beeinträchtigung der Jagdausübung und der Fischerei in- und außerhalb des Polders

Allgemeine Beeinträchtigung

An den von dem Vorhaben betroffenen Flächen, besonders im Polderraum, bestehen Jagd- und Fischereiausübungsrechte. Diese werden durch das Vorhaben massiv beeinträchtigt oder gehen besonders bei allen Flutungen mit großem räumlichem bzw. ggf. unvorhersehbarem zeitlichem Umfang in für die Jagd- und Fischereiausübung relevanten Zeiten verloren. Hierdurch wird es zu einer Schädigung und Reduzierung des vorhandenen Wildbestandes durch Sterben oder Wegzug des Wildes kommen.

Jagd:

Das Jagdrecht gewährt keinen bestimmten Wildbestand und keinen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Schon aus dem Bestehen zahlreicher konkurrierender anderer Nutzungsrechte neben dem Jagdausübungsrecht folgt, dass dieses Recht durch § 823 Abs. 1 BGB lediglich gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt sein kann, d.h. wenn nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, etwa wenn Wild in erheblichem Umfang und auf längere Frist vergrämt wird (BGH, U. v. vom 30.10.2003, NJW-RR 2004, 100; VG Kassel, AgrarR 1979, 291; vgl. auch LG Lübeck NuR 1984, 204). Das Jagdrecht ist gem. Art. 14 GG geschützt und gewährt dadurch eine Rechtsposition gegen öffentlich-rechtliche Eingriffe. Ihr entspringen vor allem Entschädigungsansprüche bei entschädigungspflichtigem Sonderopfer (z.B. Durchschneidung eines Jagdbezirks mit einer Straße) bei der die Jagd in den nicht für die Trasse benutzten Flächen durch Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkungen von Treibjagd, Pirsch und Ansitz, Erfordernis zusätzlicher Wildzäune, Änderungen des Wildbestands beeinträchtigt ist.

Die Betriebserfahrungen aus anderen Rückhalteräumen zeigen, dass keine entschädigungspflichtigen Sonderopfer im oben genannten Sinn zu erwarten sind, da durch die infolge der Ersatzaufforstungen entstehenden Wildrückzugsgebiete und die verbleibenden

nicht überfluteten Flächen bei Betrieb des Rückhalteraumes auch keine Vergrämung in erheblichem Umfang und auf längere Frist zu erwarten ist.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. (SFo4A1)

Fischerei:

Fischereirechte stellen grundsätzlich Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dar. Das (dingliche) Fischereirecht fällt in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, B. v. 19.6.1985, BayVBl 1986,205) und genießt als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs.1 BGB Schutz jedenfalls gegen wesentliche Beeinträchtigungen (vgl. BGH, U. v 31.03.2007, RdL 2007, 238 ff.). Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungs- oder Abwehrenspruch kann (nur) entstehen, wenn konkrete Eingriffe in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht drohen oder bereits entstanden sind (vgl. BVerwG, B. v.14.12.1973, DÖV 1974, 209). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt ein rechtserheblicher Eingriff in das private Fischereirecht nur dann vor, wenn behördliches Handeln oder Unterlassen in Folge ihrer Auswirkungen, Tragweite oder Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aufheben oder entwerten, wenn dieses also in seiner Substanz betroffen ist (vgl. BVerwGE 102, 74, 77 f.; BayVGh, U. v. 17.3.1998, NVwZ-RR 1999, 734 ff.). Fischereirechte schützen nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen (vgl. BayVGh, B. v. 09.03.2011, Az.: 8 ZB 10.165; VG Regensburg, B. v. 17.4.2015 – 8 S 15.245, BeckRS 2015, 45383).

Dementsprechend kommt nur bei entsprechend substantiellen Eingriffen in das Fischereirecht eine Entschädigung in Betracht. (SGe1A1)

Vereinsheim Fischerzunft

Die Fischerzunft besitzt ein Vereinsheim in direkter Lage am Rhein, welches im Bestand gefährdet ist.

Das Vereinsheim der Fischerzunft liegt schon jetzt im natürlichen Überflutungsgebiet des Rheins. Durch den Rückhalteraum ergeben sich keine Veränderungen in Häufigkeit und Höhe von Überflutungen in diesem Bereich. (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.2.1 und 23.2.2, sowie 4.3.1 und 4.3.2)

Jagdhütte

Ebenfalls wird die Nutzung der vorhandenen Jagdhütte auf Grundstück Flst.-Nr. 4788 eingeschränkt durch Verlust der Attraktivität der Pacht, durch Erschwernis der Jagdausübung und ggf. durch entstehende Schäden an der Jagdhütte, sollte es zu Veränderungen der Bodenverhältnisse (durch Schwankungen im Grundwasserstand o.ä.) kommen.

Die Jagdhütte im Wald südlich der Weisweiler Rheinstraße liegt außerhalb des Rückhalteraumes und im Bereich großer Grundwasserflurabstände, so dass das Vorhaben die bisherige Nutzung der vorhandenen Jagdhütte nicht beeinträchtigt (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.10.2, Flurabstandskarte).

Entschädigung Regiejagd

Sollte aufgrund dieser Situation der Jagdpächter vom Vertrag zurücktreten und sollte kein neuer Pächter gefunden werden, kommen auf die Gemeinde stattdessen noch zusätzliche Kosten für einen hauptamtlich Beschäftigten zu ("Regiejagd"), dessen Aufgaben bislang

vom Jagdausübungsberechtigten wahrgenommen wurden. Sollten aufgrund dieser Situation der Jagdpächter eine Pachtpreisreduzierung verlangen, ist der Gemeinde die entgangene Einnahme zu entschädigen. Schon jetzt macht die Gemeinde vorsorglich Schadensersatz geltend.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass es aufgrund der topographischen und hydraulischen Verhältnisse sowie einer Verbesserung der Revierqualität, z.B. durch die Entwicklung von Wildrückzugsflächen, insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingt substantielle Beeinträchtigungen von Jagdausübungsrechten (Wildschäden, Wildverlust) eintreten, die das zumutbare Maß überschreiten, wird das Land den Inhabern des Jagdausübungsrechts im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Entschädigung im Einzelfall und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens leisten. (SFo4A2)

Schäden durch verdrängtes Wild

Diese Schäden sind durch eine Minimierung der Inanspruchnahme der Flächen der Jagdreviere und der Fischereirechte und eine Begrenzung der Überflutungszeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Soweit eine Inanspruchnahme durch die Planung unabdingbar ist, sind sämtliche Schäden aus der Inanspruchnahme von jagdlichen Einrichtungen und der Verringerung der Jagdausübungsmöglichkeiten gegenüber der Gemeinde als Eigentümerin aber ggf. auch gegenüber den Pächtern zu entschädigen.

Dies trifft insbesondere auf die zu befürchtenden landwirtschaftlichen Schäden durch Wild aus dem Polderraum, welches auf die landwirtschaftlichen Flächen ausweicht, zu. Hier ist zum Zweck der Beweissicherung auch in dieser Hinsicht vor Baubeginn ein Monitoring einzurichten. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen der Jagdgenossenschaft ausdrücklich Bezug genommen (Anlage 5.1.).

Entlang des Hochwasserdammes IV sind großflächige Wildrückzugsbereiche vorgesehen. Auch zeigen die bisherigen Betriebserfahrungen aus anderen Rückhalteräumen, dass keine zusätzlichen Schäden in der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch aus dem Wald verdrängtes Wild zu erwarten sind. Die Polder Altenheim sind seit rd. 30 Jahren, der Rückhalteraum Söllingen/Greffern seit 12 Jahren in Betrieb. Weder nach erfolgten Hochwassereinsätzen noch nach Ökologischen Flutungen wurden Entschädigungsforderungen an den Vorhabenträger gestellt.

Sollte es dennoch wider Erwarten beim Betrieb des Rückhalterausms nachweislich durch das Vorhaben zu Schäden an Wild oder Flur kommen, werden sie durch den Vorhabenträger nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen entschädigt. (SLa3A5)

Angelsee „Brentsand“

Im Gewann "Brentsand" liegt der Angelsee, welcher vom Angelsportverein Weisweil betrieben und genutzt wird. Dazu gehören auch Gebäude und bauliche Einrichtungen. Die Zuleitung von Frischwasser in den Teich bzw. die Entsorgung von Abwasser aus dem Teich muss vor Überflutung in allen Betriebszuständen des Polders geschützt werden.

Der Teich im Gewann Brentsand liegt außerhalb des Rückhalterausms und ist durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen. Die Nutzung des Angelsees mit dazugehörendem Vereinsheim wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Pachtvertrag Angelteich

Mit dem Angelsportverein besteht ein Fischereipachtvertrag für den Angelteich. Bei ökologischen Flutungen und im Polderbetrieb kann es zu veränderten Wasserständen kommen. Eingesetzte Fische werden dadurch ggf. verenden. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall zum Schadenersatz verpflichtet. Darüber hinaus muss der Vorhabenträger für die Beseitigung der toten Fische sorgen. Sollte aufgrund dieser Situation der Angelsportverein vom Vertrag zurücktreten, gehen der Gemeinde Einnahmen in Höhe von 800 EUR! Jahr verloren. Dieser Einnahmeausfall ist vom Vorhabenträger zu tragen.

Der durch Grundwasser gespeiste Angelteich „Beltenwässerle“ im Wald südlich der Weisweiler Rheinstraße liegt außerhalb des Rückhalteraaumes und ist nicht durch Überflutung betroffen. Bei Betrieb des Rückhalteraaumes wird das verstärkt zufließende Grundwasser – wie bereits im derzeitigen Zustand - über den vorhandenen Gewässeranschluss in die Flut abgeleitet. Eine Schädigung von Fischen durch den zeitweise erhöhten Grundwasserzutritt ist nicht zu erwarten.

Neue Fischereirechte

Auf etwa durch das Vorhaben dem Land zuwachsende neue Fischereirechte muss das Land zugunsten der Fischerzunft, welche die Fischereirechte bislang innehat, verzichten.

Der geforderte Verzicht ist nach der gesetzlichen Rechtslage nicht erforderlich. Etwaige durch das Vorhaben entstehende neue Fischereirechte fallen nach § 5 Abs. 1, 3 FischG grds. dem bisherigen Inhaber des Fischereirechtes, hier also der Fischerzunft, zu. Sollten dem Fischereiberechtigten durch bauliche Änderungen der Gewässer Schäden entstehen, ist er nach §§ 5 Abs. 4 FischG, 96 ff. WHG angemessen zu entschädigen. (SGe1A2)

Angelsee „Köpfe“

Des Weiteren verfügt die Gemeinde über einen Angelsee im Gewann "Köpfe", der an Dritte verpachtet ist. Auch hier muss die bestehende Zuleitung von Frischwasser in den Teich bzw. die Entsorgung von Abwasser aus dem Teich vor Überflutung in allen Betriebszuständen des Polders geschützt werden.

Bei ökologischen Flutungen und im Polderbetrieb kann es zu veränderten Wasserständen kommen. Eingesetzte Fische werden dadurch ggf. verenden. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall zum Schadenersatz verpflichtet. Darüber hinaus muss der Vorhabenträger für die Beseitigung der toten Fische sorgen.

Sollte aufgrund dieser Situation der Pächter vom Vertrag zurücktreten gehen der Gemeinde Einnahmen in Höhe von ca. 300 EUR/Jahr verloren. Dieser Einnahmeausfall ist vom Vorhabenträger zu tragen.

Das Gewässer im Gewerbegebiet am nordwestlichen Ortsrand von Weisweil liegt außerhalb des Rückhalteraaumes. Die Möglichkeit der Zu- und Ableitung von Wasser verändert sich durch den Betrieb des Rückhalteraaums nicht (vgl. Antragsunterlagen, Anlagen 23.3.9ff Grundwasserdifferenzenplan).

Das Gewässer grenzt an die Flut. Mit dem geplanten Pumpwerk Weisweil wird der Wasserspiegel in der Flut bei allen Betriebszuständen gehalten, sodass die Vorflut des Gewässers auch künftig unverändert vorhanden ist.

6. Schäden an Freizeiteinrichtungen

Die im Planungsbereich liegenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden durch das Vorhaben allesamt massiv beeinträchtigt und geschädigt.

Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

- a) die beiden Yachtclubs/Bootshäfen am Rhein,*
- b) den Kiosk,*
- c) die Anlage des Bouleclubs und*
- d) den Badesee*
- e) der Skulpturenpfad*
- f) das Schützenhaus*
- g) der Waldspielplatz*
- h) die Kleingartenanlagen*
- i) der Bootsanleger der Gemeinde*
- j) Einrichtungen für die Jagdgenossenschaft*
- k) den Angelsee*
- l) die Sportanlagen*
- m) die Anlagen des Reit- und Zuchtvereins*
- n) weitere Freizeiteinrichtungen*

Zudem ist hier die Erholungs- und Freizeitnutzung durch Bevölkerung und Fremdenverkehr anzusprechen.

Ferner geht es um die kommunalen Einrichtungen, die dem FC Weisweil, dem Tennis-Club, dem Angelsportverein, dem Reitverein, dem Schützenverein und den Pächtern der Kleingärten und Gebäude zur Nutzung überlassen sind. Diese können durch sich verändernde Grundwasserstände unmittelbar in Ihrer Nutzung gefährdet werden. Auch hier wäre die Erholungs- und Freizeitnutzung durch die Bevölkerung durch nachteilige Einwirkungen wesentlich beeinträchtigt.

Kleinklima, Erholung

Generell werden für den Polderraum aber auch in dessen näherem Einwirkungsbereich kleinklimatische Veränderungen befürchtet, die die genannten "Einrichtungen" erheblich negativ beeinflussen werden. Auf die Schädigung des Rheinauenwaldes als Naturraum und die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr wird ebenfalls hingewiesen. Es werden massive Schädigungen im Landschaftsbild und direkt an dem bedeutsamen Erholungsraum Rheinwald sowie im Kleinklima befürchtet. Dieses wird negative Auswirkungen auf den Erholungswert haben.

Durch den Betrieb des Rückhalteraaumes ist eine negative Beeinflussung des Kleinklimas in der angrenzenden Niederung nicht zu erwarten.

Die UVS fasst das Ergebnis der klimatischen Untersuchungen zusammen. Danach nimmt zwar die Wassermenge im Rückhalteraum selbst zu, aber es kommt dabei nicht zu einer nennenswerten Ausbreitung von erhöhter Luftfeuchte oder Nebel auf die Umgebung in Bezug auf den Ist-Zustand (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS, Kap. 5.3.2.4) (OUm401)

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinanliegergemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neu-ried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe207)

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Fremdenverkehr, Klima und Tourismus führen wird. Auenwälder üben i.d.R. eine hohe Anziehungskraft auf Besucher aus. Diese attraktiven, auenähnlichen Strukturen werden durch die Ökologischen Flutungen gefördert. (OMe206)

Funktionaler Sport- und Wirtschaftsbetrieb

Generell ist festzuhalten, dass das Land Baden-Württemberg für einen funktionalen Sport- und Wirtschaftsbetrieb (Bouleanlage, Schützenhaus, Sportanlagen, Vereinsheime und Gaststätten usw.), bei jeglichen Flutungen des Polderraums sorgen muss. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger anfallenden Schäden zu tragen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Rückhalteriums entstehen.

Nach den Grundsätzen des Planfeststellungs- und Wasserrechts (§§ 74 Abs. 2 S. 2, 3 LVwVfG, 13 Abs. 1 WHG) sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens durch Schutzvorkehrungen zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, sind die Betroffenen angemessen zu entschädigen. Dies gilt auch für die hier angesprochenen Sport- und Vereinsanlagen. (SGm4A9)

Es wird bezweifelt, dass die vorgesehenen Pumpen eine Vernässung der Anlagen verhindert.

Im Einzelnen:

a)

Vereine Bootsanlagen

Der Bestand der beiden Bootshäfen (VWWC und MYCW) am Rhein aber auch deren ungehinderter Weiterbetrieb müssen sichergestellt werden. Die beiden Bootsanlagen mit allen Gebäuden sind bau- und wasserrechtlich vollständig genehmigt und damit im Bestand geschützt.

Die vorgesehene Planung kann dazu führen, dass die Vereine in der Nutzung ihrer Anlagen erheblich eingeschränkt sind. Die bislang bestehende Erreichbarkeit der Bootsanlagen geht durch die Planung und Bauausführung verloren oder wird zumindest erheblich eingeschränkt. Durch die absehbar sich auf viele einzelne Zeiträume während des Jahres verteilenden mehrtägigen Flutungen, seien es "ökologische Flutungen", seien es Hochwasserretentionen, ist es für die Vereine kaum noch möglich, mit einigermaßen Planungssicherheit die Vereinsanlage mit Fahrzeugen zu erreichen, diese dort abzustellen und danach auch wieder sicher von dort zurückzufahren.

Alles für den Bootsbetrieb Notwendige, also Technik, Brennstoffe, Lebensmittel und Getränke, muss an den Bootshafen mit dem PKW herangefahren werden können, und zwar mit verlässlicher Planungssicherheit Die Bootsanlagen sind damit nicht mehr ausreichend erreichbar.

Auch schon im Rahmen der mehrjährigen Bauphase des Vorhabens müssen die Vereine mit massiven Behinderungen und Erschwernissen auf dem Zufahrtsweg Rheinstraße rechnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in der Bauphase die Zufahrtsstraße (Rheinstraße) über sehr lange Zeit unbefahrbar oder nur sehr schwer befahrbar sein wird. Erfolgt der Baustellenverkehr über Zufahren, die ohne jede Asphaltoberfläche vorgesehen sind, so sind massive Lärm- und Staubbelastungen für die Vereine zu erwarten. Die Gemeinde fordert deshalb eine Lösung, damit die Vereine auch in der Bauphase weiter existieren können.

Die Vereine nutzen die Bootsanlagen auch für ihre persönliche Erholung. Auch der umliegende Wald wird von den Mitgliedern als Erholungsraum genutzt. Das Gleiche gilt für Gäste. Erfolgen nun unvorhersehbare Sperrungen des Rheinwaldes oder ist der Polderaum nur erschwert betretbar oder gar geflutet oder nach Retentionen oder "ökologischen Flutungen" als Naturraum stark beschädigt leiden die Vereine und die Gäste darunter. Die Gemeinde befürchtet eine großflächige Verschlammung des gesamten oder von großen Teilen des Polders. Besonders auch für die genannten Vereine tritt damit ein wesentlicher Verlust an Lebensqualität ein.

Gleiches gilt für die massive Schnakenplage, die zu erwarten steht. Die Vereine sind darauf angewiesen, dass hier absolut verlässlich und sicher Vorsorge getroffen wird. Zu jedem Zeitpunkt muss die Schnakenplage eingedämmt bleiben, anderenfalls steht zu befürchten, dass die Mitglieder den Standort und damit die Vereine Schritt für Schritt verlassen werden. Die Gemeinde hat größte Zweifel daran, dass durch „allgemeine“ Vorsorgemaßnahmen Schnaken effektiv und kurzfristig auf lokale Anforderung bekämpft werden können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Zeiten, in denen die Vereine an einer unerträglichen Schnakenbelastung leiden werden, durch das Vorhaben kommen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Betrieb und die Nutzung der vorhandenen Bootshäfen und -anleger sind weiterhin möglich. (SGm1A2)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert. (TMe2A6)

Der Rückhalteraum selbst bleibt für die Erholung auch zukünftig an rd. 345 Tagen im Mittel im Jahr frei zugänglich. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden.

Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen muss der Rückhalteraum, mit Ausnahme der Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen, grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt werden. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. (OMe2A1)

Eine Verschlammung ist, wie die Erfahrung in anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigt, nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort bzw. sind mit den natürlichen Überflutungsbedingungen im nördlich angrenzenden Taubergießengebiet vergleichbar. (OUm3A2)

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraaumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

b)

Kiosk

Eine Verpachtbarkeit des Kiosks ist nur aufgrund einer behinderungsfreien und reibungslosen Nutzung möglich. Die bestehende Anlage ist konzessioniert. Sie weist auf einer Terrasse 40 Sitzplätze auf. Wichtig u.a. für den Gaststättenbetrieb ist dabei auch die Freqüentierung durch allgemein Erholungssuchende oder sonstige Besucher.

Diese einmalige Lage und die unzähligen Möglichkeiten der Erholung drohen durch das Vorhaben für die Gemeinde, für den Verein und für den Pächter auch finanziell verloren zu gehen. Es wird ein erheblicher Umsatzrückgang befürchtet, wenn der beliebte Rheinwald und Zugang zum Rhein häufiger und unvorhersehbar gesperrt sein sollte. Viele der Besucher nutzen die Umgebung auch für einen Rundgang, zum Schwimmen oder für eine Wanderung durch den angrenzenden Wald und entlang des Rheinseitendamms, auch z.B. mit den Kindern beim Besuch des Skulpturenpfades.

Dasselbe gilt auch für die Fahrradgäste und viele andere, u.a. auch für die Wanderer und Touristen aus ganz Weisweil und der Umgebung. Es gibt viele schöne Wege und Spazierpfade mit einem einmaligen Naturerlebnis im Wald. Diese einmalige Lage und die unzähligen Möglichkeiten der Erholung drohen durch das Vorhaben für die Gemeinde Weisweil verloren zu gehen. Hinzu kommt, dass die Gemeinde in die Herstellung und Unterhaltung auch immer wieder investiert hat. Der Gemeinde entsteht daher auch ein finanzieller Schaden, wenn der Kiosk nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr betrieben werden kann. Ganz zu schweigen von den verloren gegangenen Arbeitsplätzen. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Betrieb und die Nutzung des Kiosks am Rhein sind weiterhin möglich. Nur während der Flutungen zum Hochwasserrückhalt ist der Zugang aus Sicherheitsgründen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. (SGm1A4)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Der Rückhalteraum selbst bleibt für die Erholung auch zukünftig an rd. 345 Tagen im Mittel im Jahr frei zugänglich. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP,

die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden.

Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen muss der Rückhalteraum, mit Ausnahme der Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen, grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt werden. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. (OMe2A1)

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Fremdenverkehr, Klima und Tourismus führen wird. Auenwälder üben i.d.R. eine hohe Anziehungskraft auf Besucher aus. Diese attraktiven, auenähnlichen Strukturen werden durch die Ökologischen Flutungen gefördert. (OMe2O6)

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinanliegergemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neuried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe2O7)

Eine Verschlammung ist, wie die Erfahrung in anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigt, nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort bzw. sind mit den natürlichen Überflutungsbedingungen im nördlich angrenzenden Taubergießengebiet vergleichbar. (OUm3A2)

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraaumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

c)

Bouleanlage

Der Bestand der Anlage des Bouleclubs aber auch deren ungehinderter Weiterbetrieb müssen sichergestellt werden. Hierzu gehören auch die vor 15 Jahren gepflanzten Bäume, da der Schattenwurf mitentscheidend für die Qualität des Platzes ist. Die Anlage ist baurechtlich vollständig genehmigt und damit im Bestand geschützt. Die vorgesehene Planung kann dazu führen, dass der Verein in der Nutzung seiner Anlage erheblich eingeschränkt ist. Die bislang bestehende Erreichbarkeit geht durch die Planung und Bauausführung verloren oder wird zumindest erheblich eingeschränkt.

Durch die absehbar sich auf viele einzelne Zeiträume während des Jahres verteilenden mehrtägigen Flutungen, seien es "ökologische Flutungen", seien es Hochwasserretentionen, ist es für den Verein kaum noch möglich, mit einigermaßen Planungssicherheit die Vereinsanlage mit Fahrzeugen zu erreichen, diese dort abzustellen und danach auch wieder sicher von dort zurückzufahren. Die Anlage des Bouleclubs ist damit nicht mehr ausreichend erreichbar.

Auch schon im Rahmen der mehrjährigen Bauphase des Vorhabens muss der Verein mit massiven Behinderungen und Erschwernissen auf dem Zufahrtsweg Rheinstraße rechnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in der Bauphase die Zufahrtsstraße (Rheinstraße) über sehr lange Zeit unbefahrbar oder nur sehr schwer befahrbar sein wird. Erfolgt der

Baustellenverkehr über Zufahren, die ohne jede Asphaltoberfläche vorgesehen sind, so sind massive Lärm- und Staubbelastungen für die Vereine zu erwarten.

Der Bouleclub spielt auf hohem Niveau, so dass auf der Anlage auch regional bedeutende Turniere ausgetragen werden. Die Gemeinde fordert deshalb eine Lösung, damit der Verein auch in der Bauphase weiter existieren kann.

Die Anlage dient neben dem Turnierbetrieb und dem Training auch der persönlichen Erholung. Auch der umliegende Wald wird von den Mitgliedern als Erholungsraum genutzt. Das Gleiche gilt für Gäste. Erfolgen nun unvorhersehbare Sperrungen des Rheinwaldes oder ist der Polderraum nur erschwert betretbar oder gar geflutet oder nach Retentionen oder "ökologischen Flutungen" als Naturraum stark beschädigt, leidet sowohl der Verein als auch die Gäste darunter. Die Gemeinde befürchtet eine großflächige Verschlammung des gesamten oder von großen Teilen des Polders. Besonders auch für die genannten Vereine tritt damit ein wesentlicher Verlust an Lebensqualität ein.

Gleiches gilt für die massive Schnakenplage, die zu erwarten steht. Der Verein ist darauf angewiesen, dass hier absolut verlässlich und sicher Vorsorge getroffen wird. Zu jedem Zeitpunkt muss die Schnakenplage eingedämmt bleiben, anderenfalls steht zu befürchten, dass die Mitglieder den Standort und damit der Verein Schritt für Schritt verlassen werden.

Die Gemeinde hat größte Zweifel daran, dass durch "allgemeine" Vorsorgemaßnahmen Schnaken effektiv und kurzfristig auf lokale Anforderung bekämpft werden können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Zeiten, in denen die Besucher und Vereinsmitglieder an einer unerträglichen Schnakenbelastung leiden werden, durch das Vorhaben kommen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.) Auf die Ausführungen des Vereins wird Bezug genommen (Anlage 6.1.).

Der Bouleplatz einschließlich der zugehörigen Parkflächen liegt im Unterwasser der Staustufe Rhinau im bestehenden natürlichen Überflutungsgebiet des Rheins und wird bereits derzeit bei großen Hochwasserereignissen im Rhein überflutet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Rückhalteraums sind nicht zu erwarten, da die maximal auftretenden Überflutungshöhen unverändert bleiben. Aufgrund des zusätzlichen, aus dem Rückhalteraum von Süden zuströmenden Wassers, erhöht sich aber die Häufigkeit und Dauer der Überflutung des Platzes, der künftig im langjährigen Mittel an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen/Jahr nicht genutzt werden kann. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden. (SGm1A5)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert. (TMe2A6)

Eine Verschlammung über das heutige Maß hinaus ist nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort.

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

d)

Badesee

Alle Beeinträchtigungen des Badesees, der Liegewiese und des Parkplatzes müssen minimiert werden. Insb. muss stets die Badewasserqualität gewährleistet bleiben, auch in Fällen einer maximalen Hochwasserretention. Auch in solchen Fällen wie auch in allen anderen Betriebszuständen muss eine Verschlechterung aller Qualitätsparameter der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Qualität des Wassers des Badesees ist eine durchgehende Beweissicherung auf Kosten des Vorhabensträgers erforderlich. Diese Daten müssen für die Gemeinde stets zugänglich sein. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Badesee samt Liegewiese bleibt erhalten und ist bis auf die Flutungszeiten weiterhin nutzbar.

Die Nutzung als Badegewässer wird, auch unter Berücksichtigung der bereits heute stattfindenden zeitweisen Durchströmung mit Rheinwasser bei Hochwasser, bei Betrieb des Rückhalteraumes grundsätzlich erhalten bleiben.

Der Badesee kann heute wie künftig durch Flutungen kurzzeitig beeinträchtigt werden. Neben z.B. Geschwemmsel am Ufer können Überschreitungen der Referenzwerte der mikrobiologischen Parameter zu einem vorübergehenden Badeverbot führen. Nach Wiederherstellung des Status „ausreichende Qualität“ durch den Vorhabenträger kann, nach Kontrolle durch das zuständige Gesundheitsamt, ein ggf. erforderliches Badeverbot i.d.R. nach 1 – 2 Wochen wieder aufgehoben werden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS Kap. 5.3.2.1.3.3).

Derzeit erfolgt im Zeitraum Mai – September bereits eine monatliche Gütemessung der Badewasserqualität. Für eine eventuelle vorhabenbedingte Verdichtung der für einen Badesee erforderlichen regelmäßigen Qualitätsuntersuchungen anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Daten werden auf der Homepage der LUBW regelmäßig aktualisiert. (SGm1A3)

e)

Skulpturenpfad

Der Skulpturenpfad muss durch den Ausbau der Rheinstraße entfernt werden und kann ggf. nicht mehr an selber Stelle errichtet werden, bzw. wird dann durch geänderte Verkehrsführung nicht mehr, oder nur noch in Teilen, begehbar sein. Auch aus sicherheitstechnischen Gründen, wird eine Anlegung an selber Stelle nicht mehr ratsam sein. Der Skulpturenweg muss damit voraussichtlich an anderer Stelle neu errichtet werden. Die Kosten für Rückbau, Lagerung der Exponate, Aufbau an anderer Stelle und die entsprechende Bewerbung, sind durch den Vorhabensträger auf seine Kosten vorzunehmen. Sollte kein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden können, hat eine entsprechende finanzielle Entschädigung zu erfolgen.

Befürchtet wird auch, dass der Skulpturenweg an Attraktivität verliert durch erhebliche Beeinträchtigungen nach Flutungen. Aus diesem Grunde sind eine zeitnahe Beseitigung von Schlamm, Müll, Treibholz, toten Tieren und Pflanzenresten in allen Fällen von Flutungen und die komplette Übernahme der Kosten für solche Einsätze erforderlich. Es muss verbindlich festgelegt werden; von wem und wann diese Entsorgung vorgenommen werden wird. Des Weiteren wird die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde in Frage gestellt.

Die Holzskulpturen befinden sich entlang der Weisweiler Rheinstraße im Übergang zum angrenzenden Waldbestand.

Im Zuge der Bauausführung werden die bestehenden und betroffenen Skulpturen vom Vorhabenträger bzw. auf dessen Kosten aufgenommen, zwischengelagert und in Abstimmung mit der Gemeinde wieder aufgestellt. Grundlagen für eine weitergehende Entschädigung liegen nicht vor.

Bei allen Betriebszuständen des Rückhalteraumes, bei denen eine Sperrung der Rheinstraßen nicht erforderlich ist, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht an den Rheinstraßen bei dem bisher hierfür Zuständigen. (SGm6A9)

f)

Schützenhaus

Für das Schützenhaus gilt, die vollständig geschaffene Infrastruktur des Vereins zum Betrieb seiner Sportanlagen einschließlich die Nutzung der zugehörigen Parkflächen muss vollständig und uneingeschränkt sichergestellt werden. Dies gilt auch für die Erreichbarkeit der Anlage während aller Betriebszustände des Vorhabens und dem damit evtl. verbundenen Anstieg oder der Absenkung des Grundwassers. Die Erreichbarkeit muss auch während der Bauphase gewährleistet sein.

Das Schützenhaus liegt außerhalb des Rückhalteraums an der Weisweiler Rheinstraße und wird vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Anlage liegt im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung Weisweil und die Grundwasserflurabstände sind auch künftig so groß, dass bei allen Betriebszuständen die Kellersohle des Vereinsgebäudes nicht erreicht wird (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.6.1 Blatt 2, Kellerabstandsplan).

Die Zugänglichkeit des Schützenhauses und seiner Anlagen ist bei allen Betriebszuständen gewährleistet. Eine Sperrung der Rheinstraße außerhalb des Rückhalteraums ist nicht vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS, Seite 398, Abbildung 45).

g)

Waldspielplatz

Die Gemeinde betreibt neben dem Vereinsheim Schützenhaus und den Nebenanlagen auch einen Waldspielplatz. Auch hier wird befürchtet, dass aufgrund des Polders, Einschränkungen für die Nutzung entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass weder durch erhöhte Grundwasserstände, noch durch vom Rhein rückströmendes oder abgesenktes Grundwasser oder gar durch Überflutung durch den Mühlbach Beeinträchtigungen entstehen. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Waldspielplatz liegt außerhalb des Rückhalteraums westlich von Weisweil und ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Gegenüber dem Ist-Zustand sind im Bemessungsfall bei Hochwasserrückhalt und bei Ökologischen Flutungen keine erhöhten, maximalen Grundwasserstände zu erwarten (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.9.1 und 23.3.9.3 Grundwasserdifferenzpläne).

Die Zugänglichkeit des Waldspielplatzes ist bei allen Betriebszuständen gewährleistet. Eine Sperrung der Rheinstraße außerhalb des Rückhalteraums ist nicht vorgesehen. Auch die geplante Brücke über die Flut (BW 6.875) zur fußläufigen Anbindung des Spielplatzes bzw. Köpflwegs wird nicht gesperrt (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS, Seite 398, Abbildung 45).

Eine Überflutung des Waldspielplatzes durch den 130 m weiter östlich in der Ortslage Weisweil verlaufenden Mühlbach ist nicht möglich.

h)

Kleingärten

Die Gemeinde verpachtet im Bereich "Oberwörth" und "Haagmatte" Grundstücke als Kleingartenanlagen. Diese Anlagen stellen einen bedeutsamen Naherholungsbereich dar. Die Kleingärten stellen aber auch für die Bevölkerungsgruppen, welche über keinen eigenen Garten oder landwirtschaftliches Grundstück verfügen, eine Grundlage für biologisch angebaute Lebensmittel dar. Die Nachfrage nach Kleingärten ist jetzt schon größer als das vorhandene Angebot. Es wäre daher äußerst bedauerlich, wenn Flächen für Kleingärten verloren gingen.

Es ist zu befürchten, dass bei den ständigen, ökologischen Flutungen und im Retentionsfall die Grundstücke Schaden nehmen. Die Nutzung und die Erholung werden dadurch erheblich eingeschränkt. Durch Druck- und Grundwasseranstieg ist mit einer Vernässung zu rechnen und damit sind Schäden zu erwarten. In jedem Falle sind alle Schäden und Ernteauffälle und evtl. Pachtausfälle zu 100% zu erstatten. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Die Kleingartenanlagen im Gewann Haagmatten (im Westen von Weisweil) liegen innerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserhaltung Weisweil. Gegenüber dem Ist-Zustand sind im maximalen Bemessungsfall bei Hochwasserrückhalt und bei Ökologischen Flutungen keine Grundwasseranstiege zu erwarten (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.9.1 und 23.9.3, Grundwasserdifferenzenpläne).

Die Kleingartenanlagen im Gewann Oberwörth (im Süden von Weisweil) liegen ebenfalls innerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserhaltung Weisweil. Auf einer kleinen Teilfläche steigen die maximalen Grundwasserstände bei flächigen Ökologischen Flutungen rechnerisch um rd. 5 - 10 cm an. Bei Flurabständen von mindestens 0,80 m bis > 1,30 m sind Schäden an dort befindlichen baulichen Anlagen oder Ernteverluste bzw. Beeinträchtigungen des Freizeitwertes nicht zu erwarten.

i)

Bootsanleger

Der Bestand des Bootsanlegers der Gemeinde am Rhein und dessen ungehinderter Weiterbetrieb muss sichergestellt werden. Der Bootsanleger ist bau- und wasserrechtlich vollständig genehmigt und damit im Bestand geschützt. Die Gemeinde verpachtet den Bootsanleger. Die vorgesehene Planung kann dazu führen, dass eine Nutzung der Anlagen eingeschränkt wird. Die bislang bestehende Erreichbarkeit des Bootsanlegers geht durch die Planung und Bauausführung verloren oder wird zumindest erheblich eingeschränkt. Der Bootsanleger wäre damit nicht mehr ausreichend erreichbar.

Auch schon im Rahmen der mehrjährigen Bauphase des Vorhabens ist mit massiven Behinderungen und Erschwernissen auf dem Zufahrtsweg Rheinstraße rechnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in der Bauphase die Zufahrtsstraße über lange Zeit unbe-

fahrbar oder nur sehr schwer befahrbar sein wird. Erfolgt der Baustellenverkehr über Zufahrten, die ohne jede Asphaltoberfläche vorgesehen sind, so sind massive Lärm- und Staubbelastungen zu erwarten. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.)

Der Betrieb und die Nutzung der vorhandenen Bootshäfen und -anleger sind weiterhin möglich. (SGm1A2)

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

Die Zufahrt zum Rheinseitendamm wird auch während der Bauphase sichergestellt. Für die Bauzeit wird der Verkehr zunächst über den bestehenden Damm, später über den neu herzustellenden Radweg geführt. Bei Bedarf werden zudem lokale Umfahrungen eingerichtet (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2) (SGm1A6)

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubeentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert. (TMe2A6)

j)

Jagdhütte

Die im Bereich „Beltenwasser“ und somit im Einflussbereich des Polderraums befindliche Jagdhütte ist Teil der Jagdverpachtung zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch die Gemeinde Weisweil und den weiteren Mitgliedern der Jagdgenossenschaft.

Die Jagdhütte samt Anlagen kann bei ökologischen Flutungen und beim Polderbetrieb aufgrund des gestiegenen Grundwassers Schaden nehmen. Hier ist evtl. vom Vorhabenträger Ersatz zu leisten und eine neue Hütte zu bauen.

Diese Anlage ist ggf. ebenfalls durch einen Grundwasser-Schutzbrunnen zu sichern. Sowohl hinsichtlich einer evtl. Schädigung durch einen Grundwasseranstieg wie auch in Bezug eines das Grundwasser regulierenden Brunnens sind Beweissicherungsmaßnahmen vorzusehen. (Weiteres zur Jagd unter Punkt 5.)

Die Jagdhütte im Wald südlich der Weisweiler Rheinstraße liegt außerhalb des Rückhalte- raumes und im Bereich großer Grundwasserflurabstände, so dass das Vorhaben die bisherige Nutzung der vorhandenen Jagdhütte nicht beeinträchtigt (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.3.10.2, Flurabstandskarte).

k)

Vereinsheim Angelsportverein

Der Angelsportverein verfügt neben dem Angelsee im Gewann "Brentsand" über ein eigenes Vereinsheim samt Nebenräume.

Im Falle von Flutungen kann die geschaffene Infrastruktur in Mitleidenschaft gezogen werden. Die gesamte Anlage mit ihren Gebäuden, Außenbereichen und ihrer Erschließung ist damit durch das Vorhaben konkret gefährdet. Ohne funktionierende Sicherungsmaßnah-

men besteht die Gefahr von Vernässung auf dem Grundstück. Bei einem Versagen der Pegelmessung besteht darüber hinaus die Gefahr, dass durch die Pumpen Wasser aus dem Angelsee abgezogen wird und der Fischbesatz gefährdet wird. (Weiteres hierzu unter Punkt 5.)

Der Teich im Gewann Brentsand liegt außerhalb des Rückhalteraaumes und ist durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen. Die Nutzung des Angelsees mit dazugehörigem Vereinsheim wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

l)

Sportanlagen

Für die Sportanlagen des FC Weisweil und des Tennisclubs (Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Tennisfelder) sowie deren Vereinsgebäude besteht die Gefahr, dass bei einem höheren Grundwasserstand die Auftriebssicherheit und die Dichtigkeit nicht mehr gegeben ist.

Hier ist vom Vorhabensträger der Nachweis zu bringen, dass die Grundwasserstände bei Flutungen nicht zu Schäden führen. Sollte es im Falle einer Flutung zu Schäden an der Anlage kommen, müssen die Wiederherstellungskosten übernommen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1. und 3.)

Die Sportanlagen am „Läger“ am südlichen Ortsausgang von Weisweil liegen noch im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung Weisweil.

Die Grundwasserflurabstände im Bereich der Anlagen sind auch künftig so groß, dass keine Gebäude oder Anlagenteile von dem dort zu erwartenden geringen Grundwasseranstieg betroffen sind (vgl. Antragsunterlagen, Anlagen 23.3.6.1 Blatt 2 Kellerabstandsplan, 23.3.10.2 und 23.3.10.6 Flurabstandsplan). Die Nutzung der Anlage kann wie bisher genutzt und betrieben werden. (TGb1A7)

m)

Reit- und Zuchtverein

Für die Anlage des Reit- und Zuchtvereins (Platz, Halle und dazugehörige Anlagen) besteht die Gefahr, dass bei einem höheren Grundwasserstand die Auftriebssicherheit und die Dichtigkeit nicht mehr gegeben ist. Hier ist vom Vorhabensträger der Nachweis zu bringen, dass die Grundwasserstände bei Flutungen nicht zu Schäden führen. Sollte es im Falle einer Flutung zu Schäden an der Anlage kommen, müssen die Wiederherstellungskosten übernommen werden. (Weiteres hierzu unter Punkt 1.) Auf die Ausführungen des Vereins wird Bezug genommen (Anlage 6.2.).

Die Anlagen des Reit- und Zuchtvereins am nördlichen Ortsausgang von Weisweil liegen noch im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung Weisweil.

Die Grundwasserflurabstände im Bereich der Anlagen sind auch künftig so groß, dass keine Gebäude oder Anlagenteile von dem dort zu erwartenden geringen Grundwasseranstieg betroffen sind (vgl. Antragsunterlagen, Anlagen 23.3.6.1 Blatt 2 Kellerabstandsplan, 23.3.10.2 und 23.3.10.6 Flurabstandsplan). Die Nutzung der Anlage kann wie bisher genutzt und betrieben werden. (TGb1A7)

n)

Jakobsweg

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela zu pilgern, wurde das zweite Teilstück des Jakobswegs in Südbaden eröffnet. Von der Ortenau führt der Wanderweg über Lahr und Rust entlang des Rheinufer vorbei an der Gemeinde Weisweil bis nach Breisach und auf die französische Seite. Dieser Teilabschnitt kann bei Flutungen nicht mehr begangen werden. Eine Verlegung des Weges müsste durch den Vorhabensträger vorgenommen werden.

Der Wald- und Freiraumbereich im beantragten Rückhalteraum und damit auch der Abschnitt des Jakobswegs, bleiben auch zukünftig für die Erholungssuchenden an rd. 345 Tagen im Mittel im Jahr frei zugänglich. Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen wird der Rückhalteraum grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. Für diesen Zeitraum werden, in Abstimmung mit der Gemeinde, durch den Vorhabenträger Umleitungs- und Alternativwege in hochwassersicherem Gelände ausgewiesen. (STo2A1)

Rheinradweg

Der von Andermatt (Schweiz) bis nach Hoek van Holland (Niederlande) führende Rheinradweg EuroVelo 15 führt durch die Gemarkung Weisweil im Bereich Rheinauewald und wird von dort in die Gemeinde Weisweil und weiter nach Rheinhausen gelenkt. Dieses Konzept wurde bewusst gewählt, um den Rheinradweg über den Leopoldskanal zu führen und gleichzeitig die in den Gemeinden vorhandene örtliche Gastronomie zu stärken. Gerade im ländlichen Raum benötigen Gastronomiebetriebe jede nur denkbare Unterstützung. Im Falle der Retention wird dieser Radweg nicht nutzbar sein. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen für den Tourismus und die Gastronomie. Eine durchgängige Nutzung ist erste Priorität, ersatzweise muss durch den Vorhabensträger eine Entschädigung erfolgen.

Der Rheinseitendamm und die dortigen Anlagen sind weiterhin, auch während Ökologischer Flutungen, über die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen grundsätzlich erreichbar. Während einer Hochwasserrückhaltung bleibt die Nutzung der Rheinstraße dem Einsatzpersonal und Rettungskräften vorbehalten. Nur in diesem Zeitraum sind die Rheinstraßen für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt und die Erreichbarkeit der dortigen Anlagen nicht möglich. (SGm1A1)

Die EuroVelo 15 Route führt von Süden kommend über den Rheinseitendamm und die Weisweiler Rheinstraße Richtung Rheinhausen. Im südlich und nördlich angrenzenden Bereich verläuft die Velo Route auf dem Leinpfad und damit bereits derzeit durch vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete des Rheins und ist bereits vor der vorhabenbedingten Sperrung des Rheinseitendamms nicht mehr befahrbar. (STo2A2)

Bootsfahrten Altrhein

Der Altrhein bietet sich für Bootsfahrten an und wird auch in Anspruch genommen. Hier erfährt der Natur- und Erholungsraum eine massive Beeinträchtigung durch die Bauwerke und durch die Flutungen. Die Gemeinde weist auch an dieser Stelle noch einmal auf die zentrale wichtige Bedeutung des Rheinwaldes als Erholungsraum hin. Neben den schon geschilderten Nutzungen und Qualitäten finden dort, sowohl für die Erholung der Einheimischen wie für den Fremdenverkehr, naturkundliche Kanufahrten neben Rad- und Reitsport sowie Joggingläufen statt. Alle Störungen und Behinderung dort, insb. auch durch "Schäden" am Landschaftsbild und im Bereich des Dammes und im Polder, und an den Zugangsmöglichkeiten müssen so eng wie möglich begrenzt bleiben, sowohl in der Bauphase

wie auch im Betrieb. Anderenfalls verliert die Attraktivität des Erholungsraumes Weisweil für den Fremdenverkehr und der Erholungsraum für die Einheimischen massiv an Wert.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Durchgehenden Altrheinzuuges durch Bauwerke ist nicht gegeben. Die Durchlassbauwerke in den Rheinstraßen bestehen bereits und werden für den Betrieb des Rückhalteraums angepasst bzw. neu errichtet. In diesem Zuge wird die ökologische Durchgängigkeit der Bauwerke hergestellt.

Die vorhandenen Durchlassbauwerke des im Abströmbereich liegenden Querdamms III werden ebenfalls umgebaut und die ökologische Durchgängigkeit hergestellt.

An im langjährigen Mittel rd. 308 Tagen im Jahr bleiben die Gewässer im Rückhalteraum, so wie heute, befahrbar. Wenn Flutungen im Rückhalteraum stattfinden werden die Gewässer stärker durchströmt, sodass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine zeitweise Sperrung der Gewässer für Bootsfahrer erforderlich wird.

Eine erhebliche Betroffenheit ist hierdurch nicht zu erwarten. Auch im angrenzenden Taubergießengebiet, das heute bereits bei Hochwasser durchströmt wird und aus diesem Grund entsprechende Einschränkungen hat, werden die Gewässer für Bootstouren, auch gewerblich, intensiv genutzt. (STo2A3)

Durch die in den Antragsunterlagen genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 24, LBP, Kap. 3 und Kap. 7) werden baubedingte Beeinträchtigungen des Erholungsraums Rheinwald soweit wie möglich minimiert.

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinanliegergemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neuried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe207)

7. Schnaken und andere Schadinsekten

Schnakenbekämpfung

Die Gemeinde sieht die konkrete Gefahr, dass durch das Vorhaben einschließlich aller in und außerhalb des Polders gelegener baulicher Anlagen stark vermehrt Schnaken und andere Schadinsekten (auch für die Landwirtschaft) entstehen und die Gemeinde und die genannten Nutzungen belasten. Schon heute investiert die Gemeinde jährlich eine Summe von rund 20.000 € in die Schnakenbekämpfung. Hierdurch wird nicht nur die allgemeine Lebensqualität massiv reduziert, sondern auch die Funktion der Erholung im Wald massiv beeinträchtigt.

Der Vorhabensträger muss deshalb - mindestens - durch in der Praxis erprobte und vollständig geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Zahl der Insekten - ohne Unterbrechungen und ständig - auf ein Maß dezimiert bleibt, welche dem IST-Zustand vor dem Baubeginn des Vorhabens entspricht. Die Schnakenbekämpfung muss schon ab Beginn der Bauphase erfolgen, denn ab diesem Zeitpunkt ist mit stehenden Gewässern zu rechnen. Besonders die Einwanderung der Anophelesmücke (Malaria) und Tigermücke muss sicher unterbunden werden.

In der Betriebsvorschrift und einer Vereinbarung mit der Gemeinde ist genau und in der Praxis tauglich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen, wann, wo und auf welche effektive Weise diese Schadinsekten bekämpft werden und wie dieses ggf. auf Abruf veranlasst

werden kann. Die Kosten für die Schnakenbekämpfung muss der Vorhabenträger übernehmen.

Die biologische Schnakenbekämpfung ist Bestandteil aller planfestgestellten Maßnahmen des IRP und wird von der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS) künftig vorhabenbegleitend im Rückhalteraum Wyhl/Weisweil im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt.

Die KABS führt in ihren Mitgliedsgemeinden (wie in Sasbach, Wyhl, Weisweil und Rheinhäusen) auch begleitende Aufklärungs- und Bekämpfungsaktionen bzgl. Hausschnaken durch, die in den Siedlungsbereichen - unabhängig von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen - in aller Regel für die dort verspürten Belästigungen ursächlich sind und stellt B.T.I-Tabletten für Regenfässer, stillgelegte Jauchegruben etc. zur Verfügung. (OMe1A2)

Eine Einführung, Verbreitung oder Begünstigung anderer Schadinsekten oder von Krankheiten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Infolge des Vorhabens ist weder die Einwanderung invasiver Arten als Überträger von Krankheiten noch die Erhöhung der Population anderer (Schad-)Organismen zu befürchten.

Die Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*), der Buschmoskito (*Aedes japonicus*) sowie weitere in Deutschland seit 2007 nachgewiesene exotische Stechmückenarten wie die Koreanische Buschmücke (*Aedes koreicus*) brüten als sogenannte „Containerbrüter“ in kleinen, meist künstlichen Wasseransammlungen im menschlichen Umfeld, zum Beispiel in Altreifen, Gullys, Baumhöhlen, Regentonnen, Blumenvasen (auch auf Friedhöfen) und ähnlichen Kleinstgewässern, und nicht in temporären Überschwemmungsgewässern. Eine Vermehrung dieser Mücken in Flussauen ist nicht bekannt und bis heute gibt es in der Rheinaue keine Nachweise von Populationen dieser Arten. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Auftreten und der Verbreitung von exotischen Stechmücken und den Maßnahmen des IRP. (OMe1A4)

Das standardmäßige Monitoring der KABS beinhaltet auch die Erfassung der Larvenzahlen und Larvenstadien an ausgewählten und aussagekräftigen Probestellen. Die Überschreitung definierter Schwellenwerte (Besatzdichten) hat Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der in den Genehmigungen festgelegten Bekämpfungskonzepte zur Folge. Dies erfolgt nach dem gleichen System wie bisherige Schnakenbekämpfungen im Auftrag der Gemeinden und unabhängig von einer Betriebsvorschrift des Rückhalteraumes. Von dort erfolgt lediglich rechtzeitig vor anlaufenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen eine Information der KABS, die dann ihre bewährten Abläufe bis zur Bekämpfung in Gang setzt. (OMe1A3)

Wie in der UVS (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS; Kap. 5.1.2.1.3.4) beschrieben, sind heute die Voraussetzungen für eine Malariaverbreitung durch Stechmücken, auch im Raum Wyhl/Weisweil, nicht mehr gegeben. (OMe1A5)

Beweissicherung, Monitoring

Zum Zweck der Beweissicherung und des Monitorings müssen auch in dieser Hinsicht vor Baubeginn und regelmäßig in engen Abständen Feststellungen zur Schnaken- und Schadinsekten-Belastung im Bereich der Gemeinde auf Kosten des Vorhabenträgers getroffen werden. Diese Feststellungen müssen zeitnah der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Bereits heute findet ein standardmäßiges Monitoring durch die KABS statt.

Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt u.a. eine Erfassung des Ist-Zustandes der Stechmückenpopulationen (Artenzusammensetzung und Anzahl). Die Wirkung der vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen auf die Population der Stechmücken wird durch Erfolgskontrollen (Schöpfproben, CO₂-Fallenmonitoring) nachgewiesen. Die vorhabenbedingten Kosten des Monitorings trägt der Vorhabenträger. (OMe1A7)

Die Gemeinde ist seit langem selbst Mitgliedsgemeinde der KABS. Bei entsprechendem Interesse können Mitgliedsgemeinden auch heute schon Jahresberichte, die eine Zusammenfassung der Bekämpfungsaktivitäten auf ihren Gemarkungen enthalten, auf Anfrage von der KABS erhalten.

Die Ergebnisse eines erweiterten rückhalteraumbezogenen Monitorings zur Stechmückenbekämpfung werden für jene Gemeinden / Maßnahmen, in denen das Land die Stechmückenbekämpfung aus wasserwirtschaftlichen Gründen beauftragt, routinemäßig durch die KABS dokumentiert und dem Land (Landesbetrieb Gewässer) jährlich zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können den von einem Rückhalteraum betroffenen Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellt werden. (OMe1A8)

Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Des Weiteren ist darauf hingewiesen, dass das Zukunftsforum Natur & Umwelt (ZNUO) bei der Europäischen Kommission Beschwerde eingelegt hat, da die Bekämpfung der Stechmücken in Natura-2000-Gebieten ohne vertiefende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und zugehörigem Monitoring gegen EU-Richtlinien verstößt. Diese Beschwerde kann dazu führen, dass eine dauerhafte Bekämpfung der Stechmücken am Oberrhein durch die KABS in Zukunft in Frage steht. Diese Beschwerde zeigt, dass eine Bekämpfung der Stechmücken, entgegen der Aussagen, leider doch nicht auf Dauer gesichert ist. Somit äußern wir erhebliche Gesundheitsbedenken für die hier lebenden Menschen in Weisweil.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat in seinem Schreiben vom 30.07.2019 an das Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. die vom Zukunftsforum geäußerten vielfältigen Bedenken aufgegriffen und umfassend beleuchtet. Es sind keine der bisherigen baden-württembergischen Genehmigungspraxis entgegenstehenden Vor-Ort-Untersuchungen bekannt, die zur Versagung einer Bekämpfung mit B.T.I. (auch in Schutzgebieten) auf der Basis des von der KABS angewendeten Standards und der von der KABS vorgelegten Darstellung der Umweltverträglichkeit der biologischen Schnakenbekämpfung Veranlassung gäben.

Die von der KABS eingesetzten B.T.I.-Formulierungen sind auch alle nach den EU-Biozid-Richtlinien registriert und für den Einsatz gegen Überschwemmungsmücken freigegeben. Durch diese Methode konnte der früher übliche Einsatz chemischer und unspezifisch wirkender Bekämpfungsmittel in den ökologisch wertvollen Auenbereichen des Oberrheins vermieden und die Biodiversität erhalten werden. (OMe1A9)

8. Sperrungen und Betriebseinsätze

Betriebsvorschrift

Die Zeiten der Sperrungen des Polderraums sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Alle Absperrungen sind nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.

Die für den Betrieb zu schaffende Betriebsvorschrift (für den Polder und alle zugehörigen Anlagen in- und außerhalb des Retentionsraumes) ist mit der Gemeinde in engem Einvernehmen abzustimmen. Diese Betriebsvorschrift muss eine klare Regelung enthalten, wann, wo und wie lange Absperrungen dauern und unter welchen Voraussetzungen diese vorgenommen oder aufgehoben werden.

Absperrungen für den sicheren Betrieb des Rückhalteraumes richten sich nach der Betriebsvorschrift, die der Genehmigungsbehörde vorgelegt wird. Für die nach der Betriebsvorschrift des Rückhalteraumes aufzustellenden Schranken trägt der Vorhabenträger die Kosten. (SGm6A3)

Die von dem jeweiligen Flutungsereignis betroffenen Wege werden mittels vor Ort installierter Drehschranken gesperrt. Somit ist die Rüstzeit vor Beginn einer Flutung vernachlässigbar gering (ca. 2-3 Stunden).

Die durch den Betrieb des Rückhalteraumes betroffenen Wege werden nach Beendigung der jeweiligen Flutung kontrolliert. Anschließend werden die Wege ohne Reinigungsbedarf unverzüglich freigegeben. Die restlichen Wege bleiben bis nach Abschluss der Reinigungsarbeiten gesperrt und werden zeitnah wieder in den vorherigen Zustand versetzt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 11.1). Kurze Flutungen verursachen in der Regel keine Aufräumarbeiten. (OMe2O2)

Kosten

Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit solchen Absperrungen entstehen, sind zu ersetzen, die Kosten für Sperrungen des Polderbereichs und allen Einwirkungsbereichen des Vorhabens muss das Land tragen.

Die Kosten für die durch den Betrieb des Rückhalteraums bedingten Absperrungen trägt der Vorhabenträger. Bei Bedarf können Arbeiten an Dritte gegen Kostenersatz vergeben werden. Ob gegen Kostenersatz Mitarbeiter der Gemeinde, Feuerwehr; THW oder Private zum Einsatz kommen, ist zu gegebener Zeit zu entscheiden und wird in separaten Verträgen/Vereinbarungen geregelt. Der Vorhabenträger strebt an mit den Gemeinden Vereinbarungen abzuschließen, in denen diese Punkte geregelt werden. (SGm6A1)

Feuerwehr Hilfsmittel

Die gemeindliche Feuerwehr Weisweil hat bislang schon die Aufgabe, den angrenzenden Rheinabschnitt auf einer Länge von 5,2 Kilometer zu überwachen und im Einsatzfall mit Rettungsbooten auch Hilfe auf dem Wasser zu leisten. Hierzu ist schon jetzt sowohl eine spezielle Ausrüstung als auch Ausbildung nötig.

Mit Bau der Hochwasserrückhaltung Wyhl/Weisweil wird diese Aufgabe künftig wesentlich komplexer. Es ist mit vermehrten Einsätzen in vielfältiger Weise zu rechnen. Durch die Retention entstehen völlig neue Gefahrenquellen. Die Feuerwehr muss vom Vorhabenträger mit speziellem Gerät für Störfälle und alle Gefahren, die insb. aus Hochwasserretentionen und Rheinunfällen resultieren können, ausgestattet werden. Ebenfalls ist die entsprechende Ausbildung notwendig. Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Ausrüstung und der Ausbildung der Einsatzkräfte entstehen, sind zu ersetzen, die Kosten für Einsätze im Polderbereich und allen damit verbundenen Einwirkungsbereichen des Vorhabens muss das Land tragen.

Zur Abwehr von zusätzlichen Gefahren infolge der Hochwasserrückhaltung wird die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde einmalig mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgestattet. Die Kosten hierfür trägt das Land, die entsprechenden Festlegungen trifft der Kreisbrandmeister. Weitere Einzelheiten werden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt. (SGm6A4)

Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus befindet sich in der Ortsmitte Weisweils. Da die Boote auch für andere Einsätze an anderer Stelle benötigt werden, sind diese ebenfalls im Feuerwehrhaus untergebracht und können nicht etwa in Rheinnähe o.a. stationiert sein. Dies würde je nach Einsatzort die Reaktionszeit deutlich verlängern. Die Kapazitätsgrenzen im Feuerwehrhaus sind erschöpft. Für weitere Ausrüstung (zusätzliche oder größere Einsatzfahrzeuge oder -boote) bietet sich an gleicher Stelle kein Platz. Es ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr aufgrund komplexer werdenden und steigenden Einsätzen im Zusammenhang mit der Hochwasserrückhaltung zusätzliche Ausrüstung benötigt. Hierfür ist der Bau eines neuen Gerätehauses/Rettungszentrums unabdingbar. Für Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde in diesem Zusammenhang entstehen, wird ein Kostenersatz bzw. eine deutlich finanzielle Unterstützung durch das Land Baden-Württemberg erwartet.

Die vorhabenbedingte Notwendigkeit des Baus eines neuen Gerätehauses bzw. Rettungszentrums erschließt sich nicht. Sofern die Bereitstellung von den für die zusätzlichen Gefahren infolge der Hochwasserrückhaltung erforderlichen Hilfsmitteln eine derzeit noch nicht absehbare Notwendigkeit erkennen lässt, wird die Beteiligung des Vorhabenträgers an den dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt.

Anfahrt Rettungsfahrzeuge

Es ist damit zu rechnen, dass im Retentionsfall die Zufahrten zu den Bootsanlagen, zum Kiosk, zum Bouleplatz etc. erschwert werden oder ggf. zeitweise nicht möglich sind. Damit wären im Brand- und Einsatzfall die Anlagen nicht mehr ausreichend erreichbar. Dies gilt auch dann, wenn es um Unfälle oder Notfälle im Bereich dieser Anlagen geht. Es ist zu befürchten, dass bei einer Sperrung des Polders bei Flutungen der Anfahrtsweg für Rettungsfahrzeuge erschwert wird und diese Fahrzeuge damit die Bootshäfen und sonstigen Anlagen nicht mehr schnell genug erreichen können.

Sollte sich erweisen, dass eine verminderte Erreichbarkeit schuld daran war, dass Sach- oder Personenschäden entstehen, muss hierzu der Vorhabenträger in der Verantwortung stehen. Auch schon im Rahmen der mehrjährigen Bauphase des Vorhabens müssen sämtliche Rettungswege und Zufahrten für die Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Die Rheinstraßen der Gemeinden sind zu jeder Zeit und bei jedem Betriebszustand für Rettungseinsätze uneingeschränkt befahrbar.

Während der Baumaßnahmen zur Erhöhung der Rheinstraßen bleiben die genannten Anlagen durchgehend erreichbar. (SGm6A5)

Verdienstaufschlag

Der durch die Inanspruchnahme der Feuerwehrleute entstehende Verdienstaufschlag, muss vom Vorhabenträger insoweit getragen werden, sofern die kommunale freiwillige Feuerwehr zu vom Vorhaben verursachten Einsätzen herangezogen wird.

Zudem müssen in solchen Fällen die anteiligen Materialkosten (Mittelverbrauch, Entwertung durch Betrieb) des Bestands der Feuerwehr ersetzt werden.

Bei vorhabenbedingt notwendigen Feuerwehreinsätzen werden die Kosten für die kommunalen Einsatzkräfte und das hierfür erforderliche Einsatzmaterial durch das Land vergütet.

Weitere Einzelheiten werden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt. (SGm6A6)

Aufräumarbeiten

Durch den Betrieb erforderlich werdende Räum-, Aufräum- oder Reinigungsarbeiten sind vom Vorhabenträger auf allen Verkehrsflächen, Wegen und an allen baulichen Anlagen in und außerhalb des Polders unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Flutung auf seine Kosten vorzunehmen.

Zu den Aufräumarbeiten gehören neben der Beseitigung von Schlamm, Ablagerungen und Abfällen, der Beseitigung von geschädigten oder umgestürzten Bäumen und sonstigen Pflanzen aber auch die Entsorgung von durch die Flutung getöteten Tieren.

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Rückhalteräumen ist ein betriebsbedingt erhöhter Anfall von Abfällen, umgestürzten Bäumen, toten Tieren u.a. nicht zu erwarten.

Die nach einer Flutung des Rückhalteraumes notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten veranlasst der Vorhabenträger schnellstmöglich auf seine Kosten. (SGm6A2)

Rheinalarm/Schadstoffbelastung

Es muss sichergestellt werden, dass der Polderraum auf keinen Fall in Fällen von Internationalem Rheinalarm oder sonstigen Unfällen am oder auf dem Rhein, die zu einer erhöhten Schadstoffbelastung des Rheinwassers führen können, betrieben wird. Dieses muss sowohl für "ökologische Flutungen" wie auch für „Hochwasserretentionen" gelten.

Dabei ist sicherzustellen, dass vor jeder Art von Flutung bzw. Einleitung von Rheinwasser in den Polder im Wege der Beweissicherung exakte jeweils aktuelle Messwerte mittels Wasserproben und -analysen erhoben werden. Die Daten müssen der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Bei Internationalem Rheinalarm werden bei Ökologischen Flutungen die Entnahmebauwerke geschlossen. Bei der sehr unwahrscheinlichen Fallkonstellation eines Rheinalarms mit gleichzeitig laufendem Hochwassereinsatz erfolgt eine Abwägungsentscheidung durch das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des örtlichen Schadenpotentials und des aktuellen Hochwasserrisikos.

Die Gewässergüte im Rhein wird im Rahmen des bestehenden Frühwarnsystems der Internationalen Rheinüberwachung (Rheinüberwachungsstation Weil am Rhein) überwacht. (OUm3A1)

9. Forderungen nach Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde schlägt verschiedene Kompensationsmaßnahmen vor, die den oben geschilderten Beeinträchtigungen der gemeindlichen Einrichtungen und der Erholungsfunktion dienen sollen.

Folgende kommunale Maßnahmen sollten vom Vorhabenträger finanziell und ideell unterstützt werden:

- Planungsrechtliche und finanzielle Unterstützung beim notwendigen Bau eines den künftigen Anforderungen angepassten neuen Rettungszentrums sowie bei der notwendigen Ausstattung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Weisweil für künftig entstehende Einsätze im Bereich des Hochwasserrückhaltebereiches und aller*

damit im Zusammenhang stehenden Einsätze bei Hochwasser oder im Retentionsfalls,

- Planungsrechtliche und finanzielle Unterstützung einer Weiterentwicklung und Modernisierung von bestehenden und neu zu schaffenden kommunalen Einrichtungen im Allgemeinen auch im Sinne einer Zukunftsfähigkeit dieser Einrichtungen, insbesondere als Kompensation der Beeinträchtigungen des Skulpturenweges, des Badesees, des Bouleplatzes und des Kiosks sowie des Wegfalls des Rheinwärterhauses und der damit verbundenen Möglichkeit zur Schaffung von touristischen Informationsstellen, Wohnmobilstellplätzen mit Sanitär- bzw. Kochmöglichkeiten, u.a. bzw.,*
- planungsrechtliche und finanzielle Unterstützung beim Bau eines Camping-/Wohnmobilplatzes als Ersatz für den wegfallenden Standort "Rheinwärterhaus" an geeigneter, gleichwertiger Stelle,*
- Ersatz für die massiv in der Nutzbarkeit eingeschränkten Radwege im Rheinwald durch planungsrechtliche und finanzielle Unterstützung beim Ausbau von Radwegen im und zum Rheinauenwald.*

Für die entstehenden zeitweisen Einschränkungen der Erholungsnutzung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.9) für die Gemeinden Wyhl und Weisweil entsprechende Maßnahmen beschrieben. Vorhabenunabhängige Maßnahmen in dem vorgeschlagenen Umfang und der vorgeschlagenen Art sind nach deutschem Verfahrensrecht als Kompensation nicht begründbar. Eine entsprechende, aus dem Vorhaben her ableitbare Ersatzverpflichtung besteht nicht. (SGm4A8)

10. Schlutenlösung- öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Im Sinne eines menschen- und naturverträglichen Ausbaus und Betriebs des Hochwasserrückhalteraums und einer verbesserten Zugänglichkeit des Polderraumes fordert die Gemeinde für eine verträgliche Retention Wyhl/Weisweil, anstelle von „ökologischen Flutungen" die "Schlutenlösung" zu wählen.

Diese Alternative beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Erweiterung der bereits vorhandenen Schluten und Öffnung und Durchflutung früherer Altrheinarme, um damit den Durchfluss im gesamten Rückhalteraum zu verbessern und um Verschlammungen zu vermeiden; flächige Flutungen und Rückstaus können zum Verschmutzen und Verlanden von Gießen und Quelltöpfen führen; Quellgewässer sind einmalige, charakteristische Naturereignisse in der Rheinaue ganz besonders im Polder Wyhl/Weisweil;*
- Herstellen von Verbindungen zwischen den vorhandenen Schluten und den alten Gewässerarmen sowie Schutz der Gießen und der Quelltöpfe gemäß dem Naturschutzgesetz;*
- Ausufern der Gewässer aber ohne flächige Überflutung mit zügigem Abfluss, so dass möglichst keine Schäden in der Land- und Forstwirtschaft eintreten;*
- Entfernung von Abflusshindernissen, um eine Verschlammung der Fließgewässer durch Wasseraufstau und durch geringe Fließgeschwindigkeit zu vermeiden; gleichzeitig muss das gesamte Gebiet im Rückhalteraum naturbezogen revitalisiert werden;*
- es muss eine erhöhte Wasserführung in den vorhandenen Gewässern erreicht werden, damit die Gewässer und der Polderraum nicht verschlammten;*

- *generell darf kein Staupolder, es muss ein Fließpolder entstehen;*
- *insgesamt verbessert die "Schlutenlösung" die Grundwasserdynamik und die Durchflüsse im Rückhalteraum;*

In den Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 6.5.3 wird das Ergebnis der Bewertung der „Ökologischen Schlutenlösung“ aus der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend beschrieben.

Die „Ökologische Schlutenlösung“ trägt dem Vorsorgeprinzip des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in dem erforderlichen und möglichen Maße Rechnung. (OUm101)

Mit dem Land Baden-Württemberg soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schlutenlösung (Rahmenbedingungen und Monitoring) abgeschlossen werden. Die Erprobung sollte mindesten einen fünfjährigen Zeitraum oder länger gewährleisten.

Sollte das gutachterlich festzustellende Ergebnis der Erprobung der ökologischen Schlutenlösung sein, dass die ökologische Schlutenlösung nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig eine hinreichende Ersatzmaßnahme für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe darstellt, ist die ökologische Schlutenlösung anstelle von Ökologischen Flutungen dauerhaft umzusetzen. Dies ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Schlutenlösung gewährleistet zudem in weitaus besserem Maße als die bestehende Planung den Erhalt einer weitgehenden Zugänglichkeit des Rheinwaldes für Erholungssuchende und seine Nutzbarkeit für die kommunalen und sonstigen Freizeiteinrichtungen.

Die Gemeinde ist mit der Bürgerinitiative BI Polder Wyhl/Weisweil so nitt e.V. der Auffassung, dass die "Schlutenlösung" ggf. mit weiteren Anpassungen bei einem volkswirtschaftlichen Gesamtvergleich weitaus geringere Schäden und Kosten verursacht als die im Verfahren befindliche Variante.

Der Vorhabenträger wird mit den Anliegergemeinden und der BI in Gespräche eintreten mit dem Ziel, eine Vereinbarung für eine mögliche frühzeitige Durchströmung von Schluten mit einem begleitenden Monitoring abzuschließen. (OUm102)

11. Einstufung und Unterhaltung von bestehenden und neuen Gewässern in- bzw. außerhalb des Polders

Unabhängig von der rechtlichen Einstufung von bestehenden oder im Zuge des Vorhabens neu hergestellten Gewässern in oder außerhalb des Polderraumes (insbesondere des Mühlbachs als Gewässer 2. Ordnung) muss der Vorhabenträger über die volle Länge des jeweiligen Gewässersystems die Instandhaltungs-/ Unterhaltungslast und Verkehrssicherung übernehmen, also nicht wie geplant allein in den Bereichen, in denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Dieses ist mit der Gemeinde vertraglich verbindlich zu regeln.

Eine praktisch taugliche Abgrenzung der Einwirkbereiche ist bei Fließgewässern, die durch das Vorhaben mit beeinflusst werden, aus der Sicht der Gemeinde nicht möglich. Die Übernahme der Instandhaltungs- und der Unterhaltungslast muss für alle gewässerbaulichen und sonstigen Maßnahmen gelten, auch solche, die ggf. nach vollständiger Fertigstel-

lung des Vorhabens noch ergänzend durch den Betrieb des Vorhabens oder neue Erfordernisse bei der Hochwasserretention oder der naturräumlichen Entwicklung erforderlich werden sollten. Generell muss gelten, dass auch nach den Eingriffen in die lokalen Gewässer deren ursprüngliche natürliche Funktion erhalten bleibt.

Die ursprüngliche natürliche Funktion der Gewässer bleibt auch mit Bau und Betrieb des Rückhalteraumes vollumfänglich erhalten.

In den Planungen zum Rückhalteraum Wyhl/Weisweil ist eine Neuanlage von binnenseitigen Gewässern nicht vorgesehen. Die innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen verlaufenden Gewässer Mühlbach, Ender Graben, Wyhler Graben, Wanggießen und Flut sowie das Schlutensystem im Rheinwald westlich von Weisweil, die z.T. hydraulisch ertüchtigt werden, nehmen bei Betrieb des Rückhalteraums vermehrt Grundwasser auf und sind somit Bestandteil der binnenseitigen Schutzmaßnahmen.

Schon derzeit sind die genannten Gewässer II. Ordnung wesentliche Elemente zur Stabilisierung der Grundwasserstände in diesem Gebiet. Die Unterhaltungsverpflichtung und –last bzw. die Verkehrssicherungspflicht liegt heute und auch zukünftig bei der Gemeinde Weisweil.

Ggf. sich an den Gewässern II. Ordnung ergebende nachweisliche Mehraufwendungen werden vom Vorhabenträger ausgeglichen.

Innerhalb des Rückhalteraumes ist auf Weisweiler Gemarkung ein Schlutenausbau zwischen oberer Hansenkehle und Meliorationsgraben vorgesehen (BW 6.92). Gemäß Antragsunterlagen (vgl. Anlage 3.2, Seite XV,) liegt künftig die Unterhaltspflicht dieser neugeschaffenen Gewässer beim Vorhabenträger.

12. Bauphase, Baustraße

Die Beeinträchtigungen für die Ortslagen und die Land- und Forstwirtschaft im Betrieb des gesamten Vorhabens, auch schon in der Bauphase, durch zusätzlichen Betriebs- und Baustellenverkehr, insb. durch LKWs sind zu minimieren und soweit unvermeidbar, sind Schäden unverzüglich nach Durchführung zu reparieren bzw. ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Es ist hierzu eine umfassende Beweissicherung durchzuführen.

Insbesondere sind sämtliche Baustraßen so zu errichten, dass darüber alle vorgesehenen Baustellen erreicht werden können, ohne dass die Ortslage von Weisweil durchfahren werden muss. Die Baustraßen sind auf der gesamten Länge den technischen Regelwerken entsprechend vollständig auszubauen. Unzumutbare Belastungen mit Staub, Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen sind zu vermeiden.

Dazu gehört ein durchgängig Gegenverkehr zulassender Querschnitt, ein hinreichend für Schwerlastverkehr stabiler frostsicherer Unterbau und Asphalt- Oberflächenbelag. Bei der Ausbildung der Baustraße ist insgesamt zu beachten, dass über diese neben dem Baustellenverkehr über lange Zeit noch landwirtschaftlicher Verkehr erfolgen wird. Der gesamte Verlauf der Baustraße muss deshalb für den Gegenverkehr tauglich sein und einen dauerhaften technischen Aufbau und eine dauerhafte Entwässerung für diese Nutzung erhalten.

Die Brücke über den Mühlbach bei der Kläranlage muss für den Schwerlastverkehr in der Bauphase ausgelegt werden. Sichertgestellt werden muss, dass die bauseits bedingten Zufahrten nach dem Bau des Polderraums auf Verlangen der Gemeinde wieder zurückgebaut werden. Es dürfen hieraus keine ungewünschten dauerhaften Zufahrten entstehen.

Die umfangreichsten Baumaßnahmen, bei denen erheblicher Baustellenverkehr erforderlich wird, betreffen die Ertüchtigung des Hochwasserdamms IV, die drei Einlassbauwerke,

die Erhöhung der Rheinstraßen und die Erhöhung des Bermenweges entlang des Rheinseitendammes. Der Baustellenverkehr für diese Maßnahmen erfolgt innerhalb des Baufeldes und wird über die temporären Baustraßen aus angedient (siehe Antragsunterlagen Anlage 3.1, Lagepläne).

Die genannten Baustellen liegen weitgehend im Wald und nicht im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Lediglich der zu ertüchtigende Hochwasserdamm IV grenzt in einzelnen Teilen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. (Bestandanalyse: Acker, Obstanlagen, Grünland).

Die Baustraßen sind einspurig und können nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden. Somit besteht eine geringe Gefahr von Staubimmissionen. Die ggf. verbleibende Staubentwicklung wird bei Bedarf durch Bewässerung der Baustraßen verhindert.

Ernteauffälle durch Verstaubung sind somit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Der Ausbau der Baustraßen ist so ausgelegt, dass der Baustellenverkehr abgewickelt werden kann. Hierzu ist ein einspuriger Ausbau vorhandener Wege mit Ausweichbuchten wie in den Antragsunterlagen, Anlage 3.1, Lagepläne dargestellt, ausreichend. Ein durchgängig Gegenverkehr zulassender Querschnitt der Baustraßen ist bautechnisch nicht erforderlich und wurde deshalb, zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, in den Planungen nicht vorgesehen.

Eine gleichzeitige Nutzung der Baustraßen für den Baustellenverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr ist, unter Berücksichtigung der zeitlich begrenzten Bauzeiten, der zu erwartenden Verkehrsdichte, der geplanten Ausweichstellen der Wege, aus Sicht des Vorhabenträgers möglich. (TMe2A4)

Der Bauverkehr wird überwiegend auf öffentlich gewidmeten Straßen abgewickelt.

Der Bauverkehr in den Ortschaften wird gemäß dem in Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2 beschriebenen Baustellenzufahrtenkonzept weitgehend minimiert. (TMe2A2)

Die Baumaßnahmen für den Bau der Brunnen und Rohrleitungen der Wasserhaltungen in den Siedlungsbereichen werden in einzelnen, begrenzten Abschnitten zeitlich nacheinander durchgeführt. Die Belastungen der Anlieger sind somit zeitlich begrenzt und unterscheiden sich nicht von sonst innerhalb von Siedlungsflächen üblichen Tiefbaumaßnahmen. (TMe2A3)

Wie bei allen sonstigen Baumaßnahmen ist der Vorhabenträger an die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Lärm, Staub und Schadstoffemission gebunden. In den Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 10.3, werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten beschrieben. Eine gesonderte Beweissicherung ist nicht erforderlich. (TMe2A1)

Die Brücke über den Mühlbach bei der Kläranlage wird bei Bedarf bauzeitlich soweit gesichert, dass eine Nutzung für den zu erwartenden Schwerlastverkehr ohne Schädigung des Bauwerks möglich ist. Die Prüfung der Tragfähigkeit erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

Die zur Baustelleneinrichtung als auch durch sonstige Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Bauende ordnungsgemäß zurückgebaut und rekultiviert. (TMe2A5)

13. Zugang zu Planungs- und Betriebsunterlagen

Die Gemeinde muss alle Ausführungsplanunterlagen samt der Bauablaufplanung/dem Bauzeitenplan zum Vorhaben und alle für den Betrieb erforderlichen Unterlagen im jeweils aktuellen Stand vor Baubeginn und jeweils nachfolgend vor Durchführung erhalten.

Bei der Erstellung der Ausführungsplanung für die Verkehrsinfrastruktur (Qualität von Straßen, Wegen und Brücken) und für Leitungen sowie bei Standortverlegungen von Einrichtungen muss die Gemeinde zeitlich unmittelbar einbezogen werden.

Die Gemeinde muss mindestens einen uneingeschränkten "passiven" Online-Zugang zum EDV-Betriebssystem der Anlage erhalten, also Zugang zum jeweils aktuellen Datenmaterial haben, um die Betriebsabläufe in Echtzeit beobachten zu können. Dies gilt auch bereits für die Bauphase.

Abstimmungen mit der Gemeinde erfolgen grundsätzlich für alle Maßnahmen regelmäßig und zeitnah, insbesondere für den Bauablauf innerhalb der Ortslage, beim Bau der Grundwasserhaltungsmaßnahmen und für Anpassungsmaßnahmen von gemeindeeigenen Anlagen.

Für alle Bauwerke, die im Eigentum und in der Verantwortung und Haftung des Landes gebaut werden, ist im Rahmen der Ausführungsplanung keine Abstimmung der technischen Details vorgesehen.

Ein Onlinezugang zu aktuellen Betriebsdaten ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die für die Sicherheit der Gemeinde und der Bürger erforderlichen Informationen werden auf einer Internetplattform einsehbar sein. (SGm7A7)

14. Beweissicherung und Monitoring

Zur Feststellung von Schäden nicht nur in der Land- und Forstwirtschaft, sondern besonders auch an den kommunalen und allen Freizeiteinrichtungen sowie an allen Gebäuden, Straßen, Brücken, Wegen und Leitungen in der Ortslage ist eine umfassende, d.h. flächendeckende Beweissicherung durchzuführen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf alle oben ausgeführten Themenbereiche und Schutzgüter und gelten dort jeweils sinngemäß.

Die Beweissicherung muss den IST-Zustand aller baulicher Anlagen und Grundstücke vor der Realisierung der Planung (vor Baubeginn) wie auch die Feststellung von im Verlauf des Baus und des Betriebs entstehenden Veränderungen und Schäden (einschließlich Spätfolgen) umfassen.

Ebenfalls im Wege einer umfassenden Beweissicherung sind der Zustand von Wald und Flur im Polder und in den von der Maßnahme beeinflussten Flächen in landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung außerhalb des Polders durchzuführen. Der IST -Zustand ist auch insoweit zu erfassen, und zwar vor Beginn der Baumaßnahmen.

Beweissicherungen erfolgen dort, wo unmittelbare Auswirkungen aus fachtechnischen Gründen denkbar sind. Eine flächendeckende Beweissicherung ist nicht erforderlich. (SGm3A2)

Beweissicherungen erfolgen unmittelbar vor Beginn einer Baumaßnahme bzw. eines Bauabschnitts im Rahmen einer Baufeldübergabe von der Gemeinde bzw. dem Grundstückseigentümer an das Land als Bauherrn. Beweissicherungen beschränken sich auf den Wirkungsbereich einer vorzunehmenden Handlung.

Mit der Baufeldübergabe gehen Haftung und Gefahr auf den Bauherrn über. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine ordnungsgemäße Rückgabe des Baufeldes. (SGm7A1)

Landwirtschaftliche Schäden werden auf der Grundlage von Sachverständigengutachten im Einzelfall entschädigt.

Schäden am Wald sollen pauschal auf der Grundlage des MLR-Entschädigungsmodells entschädigt werden, eine Beweissicherung ist in diesem Fall nicht erforderlich. (SGm7A6)

Durch Anzahl, Lage und Dimensionierung und technische Ausführung der Brunnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist gewährleistet, dass es weder zu Schäden an Gebäuden noch zu Geländeabsenkungen kommt. (TGb2A2)

Von Seiten des Vorhabenträgers ist für die Schutzmaßnahmen im Bereich der Ortslagen folgende Beweissicherung vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht; Kap. 9.1.3):

Wie bei Bauvorhaben im Untergrund üblich erfolgt durch einen Sachverständigen eine Aufnahme der Gründungstiefe und des Zustandes der vorhandenen baulichen Substanz von Gebäuden und Anlagen, die innerhalb eines Radius von 15 Metern um die Grundwasserhaltungsbrunnen liegen.

Nach wenigen Metern Abstand zum Brunnen ist die Strömungsgeschwindigkeit des Grundwassers so gering, dass ein Einfluss auf das anstehende Korngefüge ausgeschlossen werden kann. Auf der sicheren Seite liegend ist mit 15 Metern ein Vielfaches dieses Abstandes gewählt worden. (TGb2A4)

Zudem ist die Qualität des Rheinwassers vor jeglicher Art von Einleitung in den Polder ("ökologische Flutungen" oder Retentionsfälle) durch Wasserproben und -analysen festzustellen. Das gilt ganz besonders als Schutz vor Flutungen bei Rheinalarm oder Unfällen mit einer Schadstoffbelastung des Rheinwassers. In diesen Fällen darf keine Art von Flutung stattfinden.

Bei Internationalem Rheinalarm werden bei Ökologischen Flutungen die Entnahmebauwerke geschlossen. Bei der sehr unwahrscheinlichen Fallkonstellation eines Rheinalarms mit gleichzeitig laufendem Hochwassereinsatz erfolgt eine Abwägungsentscheidung durch das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des örtlichen Schadenpotentials und des aktuellen Hochwasserrisikos.

Die Gewässergüte im Rhein wird im Rahmen des bestehenden Frühwarnsystems der Internationalen Rheinüberwachung (Rheinüberwachungsstation Weil am Rhein) überwacht. (OUm3A1)

Alle Ergebnisse von Beweissicherungsmaßnahmen sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Dazugehörig sind auch alle Unterlagen, die aus dem Planungsverfahren und dem Betrieb der Retentionsanlagen sowie die Unterlagen zum Grundwassermodell und seinen Fortschreibungen sowie aus dem Monitoring des Betriebs der Anlage der Gemeinde zugänglich zu machen.

Durch die Beweissicherung und ein langfristiges Monitoring muss insb. eine grundstücks-scharfe Interpolation des Verlaufes der Grundwasserstände in und außerhalb der gesamten Ortslage und für den gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens ermöglicht werden. Diese und alle Daten über den genauen Betriebsablauf, den Verlauf der Wasserstände in den in die Planung einbezogenen Gewässern und im Retentionsraum, müssen erhoben und der Gemeinde unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Die genannten Unterlagen, insbesondere im Rahmen der zugesagten Beweiserleichterung, sind der Gemeinde im Einzelfall auf Anforderung zugänglich. (SGm7A2)

Es ist zu vereinbaren, dass die Beweissicherung von einem unabhängigen Sachverständigenbüro durchgeführt werden muss.

Die erforderlichen Beweissicherungen werden von unabhängigen Sachverständigen im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführt. (SGm7A3)

Die Inhalte und Ergebnisse der Beweissicherung müssen dabei für den Vorhabenträger auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten verbindlich sein. Das gilt auch für den Fall von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde oder privaten Betroffenen mit dem Land bzw. dem Betreiber der Anlage.

Zur Vermeidung von Gerichtsverfahren ist eine gemeinsame paritätisch besetzte Schiedsstelle von Land und Gemeinde einzurichten. Die Kosten sind je nach der Quote des Obsiegens/Unterliegens vom Land, der Gemeinde oder dem Privaten, der sie anruft, zu tragen.

Für die Gemeinde als auch für das Land sind die im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Daten verbindlich. (Siehe hierzu auch Antragsunterlagen Anlage 1, Kap. 9.2 Beweiserleichterung) (SGm7A4)

Die Einrichtung einer Schiedsstelle wird im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt. (SGm7A5)

Auch der naturschutzfachliche Verlauf der Entwicklung im Polder ist in einem umfassenden Monitoring zu beobachten, zu dokumentieren und es sind die zugehörigen Daten der Gemeinde jederzeit zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Zustand im Polder, der nach großen "ökologischen Flutungen" und Retentionsfällen entsteht.

Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, weiterhin auf begründeten Wunsch der Gemeinde hin auch früher, ist eine Bilanz zu ziehen und mit der Gemeinde zu erörtern.

Es findet ein Monitoring entsprechend der Ökologischen Erfolgskontrolle nach Rahmenkonzept III des Integrierten Rheinprogramms statt, um die Veränderungen im Rückhalte- raum zu erfassen. Dazu werden verschiedene geeignete Indikatoren und Messgrößen herangezogen. Wiederholungserhebungen finden indikatorspezifisch bzw. ereignisabhängig statt. Die Ergebnisse werden der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. (OUm6A1)

Aus der Bilanz sind etwaige Konsequenzen, die sich aus einem nicht den Planfeststellungsantragsunterlagen ergebenden Verlauf herleiten, zu ziehen und evtl. notwendige Änderungen am Regime der "ökologischen Flutungen" sind vom Vorhabenträger vorzunehmen.

Die Ergebnisse des ökologischen Monitorings sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Auf deren Basis kann eine Anpassung/Optimierung des Betriebsregimes erforderlich werden (siehe hierzu Antragsunterlagen, Anlage 24 LBP, Kap. 10.0 und Anlage UVS, Kap. 5.7.5). (OUm6A3)

15. Generelles

Die Gemeinde Weisweil stellt die Nutzung des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil zum Hochwasserrückhalt nicht grundsätzlich in Frage, sieht sich aber, wie dargestellt, durch die Planung in der vorliegenden Form in ihrer Planungshoheit aber auch als Grundeigentümerin und Eigentümerin von gemeindlicher Infrastruktur und in den genannten weiteren Belangen erheblich beeinträchtigt.

Bei dem beantragten Vorhaben wurde der geltende Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt. Weitergehende Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde, wurden soweit möglich bereits in der Planung des Rückhalteraumes in den Grundzügen berücksichtigt. (SGm4A2)

Planungen, die außerhalb des Rückhalteraumes liegen, können grundsätzlich weiterhin - bei deren Genehmigungsfähigkeit - unter Berücksichtigung der Auswirkung des Betriebes des Rückhalteraumes umgesetzt werden. Vorrangig werden Flächen des Bundes oder des Landes beansprucht. Wo dies nicht möglich ist, werden kommunale Flächen nur im unvermeidlich erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. (SGm4A5)

Grundsätzlich liegt eine Beeinträchtigung der Planungshoheit nur vor, wenn ein durch staatliche Behörden zugelassenes Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist durch die vorliegende Planung nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht gegeben. (SGm4A1)

Die vorgesehene Verteilung der insgesamt an der baden-württembergischen Oberrheinstrecke zu erbringenden Retentionsmenge auf einzelne Rückhalteräume wird von der Gemeinde als nicht nachvollziehbar erachtet und eine aktualisierte Gesamtbetrachtung der Hochwassersituation größerer Abschnitte des Oberrheingebietes im Rahmen eines übergreifenden Raumordnungsverfahrens wird gefordert.

Entgegen der Forderung bedarf es für die 13 im IRP vorgesehenen Rückhalteräume keines übergreifenden Raumordnungsverfahrens. Die Raumverträglichkeit der 13 Rückhalteräume ist durch das Rahmenkonzept des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des IRP unter Beteiligung der zuständigen Raumordnungsbehörden gesamt-räumlich betrachtet und beurteilt worden. Die Ergebnisse des Rahmenkonzepts finden ihren Niederschlag in den Ausweisungen im Regionalplan. Der Regionalplan 3.0 berücksichtigt das IRP durch die Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Rheinaue (vgl. Regionalplan 3.0, PS 3.4, S. 92 ff.). Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind als Ziele der Raumordnung rechtsverbindlich verankert. In räumlicher Hinsicht entspricht der Rückhalteraum Wyhl/Weisweil der regionalplanerischen Zielbestimmung als Vorranggebiet. Die Raumverträglichkeit ist dadurch gewährleistet, dass das Vorhaben den Festlegungen des rechtsverbindlichen Regionalplans 3.0 entspricht. Das IRP findet Niederschlag in den entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan 3.0. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens ist demnach auf dieser raumordnerischen Grundlage hinreichend gewährleistet, so dass ein für alle 13 Rückhalteräume gemeinsam durchgeführtes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG).

Es wird die Prüfung von Alternativen außerhalb des geplanten Vorhabenraums gefordert. Insbesondere wird auf die französische Planung zur Renaturierung der Rheinschlingen über eine Strecke von 100 km hingewiesen. Eine Wassermenge von bis zu 150 cbm pro Sekunde könnte in den Schlingen aufgenommen werden (vgl. BZ Berichterstattung vom 08.07.2019).

Ziel des Integrierten Rheinprogramms ist es, den vor dem modernen Oberrheinausbau durch Staustufen bestehenden Hochwasserschutz wiederherzustellen.

Die Rheininseln auf französischer Seite werden, wie auch die Auenwälder in den Schlingenbereichen auf deutscher Seite, bereits derzeit bei Rheinhochwasser überflutet. (Manöverbetrieb der Rheinkraftwerke). Durch die Renaturierungsmaßnahmen kann im Bereich der Rheinschlingen deshalb kein zusätzliches Hochwasserrückhaltevolumen bereitgestellt werden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.2.1.1 Blatt 2 – Wasserspiegel BHQ im Ist-Zustand). (THw1A1)

Darüber hinaus sollte durch Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen in anderen ober- oder unterhalb gelegenen Rheinabschnitten ermöglicht werden, das Volumen der Maßnahme im Retentionsraum Wyhl/Weisweil zu reduzieren.

In Anlage 1, Erläuterungsbericht Kap. 3.1 „Hochwasserschutzplanungen am Oberrhein“ und Kap. 3.2 „Notwendigkeit aller 13 Rückhalteräume und ihrer Rückhaltevolumina / Wirksamkeitsnachweis“ finden sich detaillierte Ausführungen zur planerischen Rechtfertigung.

Das Regierungspräsidium war in seiner Eigenschaft als Raumordnungsbehörde Mitglied der Arbeitsgruppe, die das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms erarbeitet hat. Diese Gesamtkonzeption enthält unter anderem den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil als einen von 13 Rückhalteräumen. Eine übergreifende Betrachtung unter Beteiligung der Raumordnung hat somit stattgefunden und dann auch ihren Niederschlag in den entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan Südlicher Oberrhein gefunden.

Das IRP Rahmenkonzept Teil I bezieht auf der ausgebauten Rheinstrecke zwischen Weil am Rhein und Iffezheim alle für eine Überflutung zum Hochwasserrückhalt geeigneten Flächen mit ein, um das Schutzziel nördlich von Iffezheim zu erreichen.

Geeignete Alternativen, die die gemäß Wirksamkeitsnachweis erforderliche Hochwasserrückhaltewirkung umweltverträglich bereitstellen würden, sind nicht vorhanden. (THw1A2)

16. Vorbehalt

Für die Gemeinde behalten wir uns weitere inhaltliche Ausführungen, insb. eine Konkretisierung des Vortrags, im weiteren Verlauf des Verfahrens hiermit ausdrücklich vor.

Alle hier als Anlage beigefügten Unterlagen sind vollumfänglich als Teil der Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Anhörungsverfahrens anzusehen.